

Rahmenvertrag – On Premise – Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen

Kunde: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

abacus edv-lösungen GmbH

Südring 16 | 19243 Wittenburg

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

- 1) Die Vertragsbedingungen dieses Rahmenvertrags beinhalten die allgemeinen Regelungen, die jeweils auf die einzelnen Verträge zwischen dem „Kunden“ und der ABACUS Anwendung finden. Die einzelnen Verträge werden hier aus formalen Gründen „Einzelverträge“ genannt.
- 2) In diesem Rahmenvertrag sind die Regelungen aufgeführt, die grundsätzlich für alle Einzelverträge Anwendung finden. Die Regelungen dieses Rahmenvertrags sind schon dann anwendbar, wenn eine der Vertragsparteien während der Verhandlungen über den jeweiligen „Einzelvertrag“ deutlich macht, dass sie die Einbeziehung dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen zur rechtlichen Grundlage des jeweiligen „Einzelvertrags“ machen möchte.
- 3) Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für einzelne Einzelvertragstypen finden sich in den Teilen A bis C. Die Anwendbarkeit der rechtlichen Bestimmungen der Teile A bis C ist jeweils gesondert zu vereinbaren.

In diesem Rahmenvertrag finden sich unter dem Teil II Regelungen über die Übertragung von Nutzungsrechten an der „Software“.

Zusätzlich finden sich in diesem Rahmenvertrag unter dem Teil III Regelungen für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen. Diese kommen immer dann zur Anwendung, wenn die Parteien die Anwendbarkeit der Teile A 1, A 2 oder A 3 nicht vereinbart haben.

- 4) Die Leistungen und Angebote der ABACUS richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

§ 2 Vertragsbestandteile, Abwehrklausel und Definitionen

1) Vertragsbestandteile

a) Die vertraglichen Bestimmungen der ABACUS gegliedert in die Teile:

- Rahmenvertrag
- Besondere Geschäftsbedingungen:
 - Teil A 1 - Programmierung und Anpassung von „Software“– einstufig
 - Teil A 2 - Programmierung und Anpassung von „Software“– zweistufig (Kaskade)

- Teil A 3 - Programmierung und Anpassung von Software – Scrum
- Teil B - Verkauf von „Standardsoftware“
- Teil C - Softwarepflegevertrag

Die Regelungen der einzelnen Teile der AGB's gelten thematisch für unterschiedliche Bereiche. Sofern es zu Überschneidungen kommen sollte, gilt lex specialis derogat legi generali. Die Teile A 1 bis A 3 gelten jeweils alternativ.

b) Die für alle Leistungen der ABACUS geltenden Anlagen:

- Anlage ADV - Regelungen für die Einzelvertragsdatenverarbeitung
- Anlage HBV - Individuelle Haftungsbegrenzungsvereinbarung
- Anlage P - Preisliste der ABACUS nach time & material
- Anlage AMPK - Allgemeine Mitwirkungspflichtenpflichten des „Kunden“
- Anlage SYS - empfohlene „Systemumgebung“ für die „Software“

c) Sofern deren Geltung vereinbart ist, gelten die weiteren Anlagen:

- Anlage SLA - Fehlerreaktions-SLA

2) Abwehrklausel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABACUS gelten ausschließlich. Sofern der „Kunde“ ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des „Kunden“ Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABACUS Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des „Kunden“ nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Jedwedem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des „Kunden“ wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3) Definitionen

- „Auslieferung“ ist die Übergabe der gelieferten „Standardsoftware“ oder der für den „Kunden“ erstellten „Individualsoftware“ per Download, durch Übergabe eines Datenträgers oder durch Installation beim „Kunden“;
- „Change“ ist jede vom „Kunden“ gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei „Vertragsschluss“ vereinbarten Leistungsumfang;
- „Daten“ sind Daten, die der „Kunde“ mit der „Software“ erstellt und/oder mittels der vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkte der ABACUS erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
- „Dritter“ ist jeder andere, dem durch ABACUS keine Rechte zur Nutzung der „Software“ überlassen wurden.
- „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für die „Software“. Diese wird dem „Kunden“ ebenso wie die „Software“ in Dateiform überlassen. Sofern sich während der Laufzeit des jeweiligen Support- oder Softwarepflegevertrags (siehe hierzu die Bestimmungen der Teile A und C, soweit vorhanden) die Bedienung der „Software“ ändern sollte, wird dem „Kunden“ eine geänderte Version der „Dokumentation“ zur Verfügung gestellt. Sofern „Software“ neu erstellt oder verändert wird, wird dem „Kunden“ aufgrund gesonderter Vereinbarung eine „Dokumentation“ für die neu erstellte „Software“ zur Verfügung gestellt. Anderenfalls erfolgt eine Schulung.

- f) „Einzelvertrag“ ist der jeweils einzelne, unter Einbeziehung dieser AGB, der besonderen AGB und ihrer Anlagen abgeschlossene Vertrag.
- g) „Fehlerklassen“: Fehlerklassen spielen eine Rolle, wenn der „Kunde“ die ABACUS mit der Einhaltung von bestimmten Fehlerreaktionszeiten beauftragt hat. Die Definition der Fehlerklassen ergibt sich aus der **Anlage SLA**.
- h) „FOSS“ (Free and Open Source Software) kennzeichnet Software, die nicht von ABACUS erstellt oder geliefert wurde. So bezeichnete Software steht jedermann kostenlos zur Verfügung. Allerdings hat der „Kunde“ den Inhalt der jeweiligen Lizenzbestimmungen, denen die „FOSS“ unterliegt, zu beachten. Sofern die „FOSS“ vom „Kunden“ beigestellt wird, übernimmt ABACUS für „technische Fehler“ der „FOSS“ keine Gewährleistung.
- i) „Individualsoftware“ bezeichnet Software, die im „Einzelvertrag“ des „Kunden“ erstellt oder bearbeitet oder im Wege der Parametrisierung erzeugt wurde.
- j) „Kunde“ ist der Vertragspartner der ABACUS und das Unternehmen, welches entweder seinen Angestellten, berechtigten Mitarbeitern oder nach Absprache auch Kooperationspartnern die „Software“ zur Nutzung überlassen darf.
- k) „Mitarbeiter“ sind alle Angestellten der ABACUS und alle mit der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags mit Zustimmung des „Kunden“ beauftragten Subunternehmer oder deren Mitarbeiter. Diese sind zur Geheimhaltung und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.
- l) „SLA“ (Service Level Agreement) ist die Konkretisierung auslegungsbedürftiger vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten. Der in den Verträgen verwendete Fehlerreaktions-SLA konkretisiert die Zeiten zum Beginn von Maßnahmen, die der Beseitigung eines „technischen Fehlers“ dienen. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Einhaltung von Fehlerreaktionszeiten im Falle „technischer Fehler“ vereinbaren, gelten für den „SLA“ die Regelungen der **Anlage SLA**.
- m) „Software“ wird als gemeinsamer Terminus für „Standardsoftware“ und „Individualsoftware“ verwendet.
- n) „Standardsoftware“ ist die nicht für den „Kunden“ erstellte oder angepasste Software. Diese kann in bereits betriebsfähiger Software oder in einzelnen Tools, Bibliotheken etc. bestehen.
- o) „System“ ist das technische System des „Kunden“, auf dem die „Software“ betrieben werden soll (sic. Hardware, Betriebssystemsoftware, Firmware, erforderliche Umsysteme).
- p) „Systemumgebung“ sind die technischen Umsysteme, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der „Software“ erforderlich sind. Die „Systemumgebung“ ist in der Leistungsbeschreibung der technischen Produkte der ABACUS beschrieben. Eine ohne Zustimmung der ABACUS erfolgende Änderung der „Systemumgebung“ kann zu einem „technischen Fehler“ führen, der nicht von der ABACUS zu vertreten ist, da ABACUS keine Gewähr für das Funktionieren der von ihr zur Verfügung gestellten „Software“ in jedweder, erst in der Zukunft existierenden „Systemumgebung“ geben kann.
- q) „Technischer Fehler“ bedeutet, dass die dem „Kunden“ zur Verfügung gestellten Dienste oder Leistungen nicht verfügbar sind oder die „Software“ falsche Ergebnisse liefert. Ein „technischer Fehler“ liegt unabhängig von der Frage vor, ob die ABACUS im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung eine Behebung des „technischen Fehlers“ schuldet.
- r) „Vertragsschluss“ ist die Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrags durch beide Parteien.
- 4) Andere Hersteller

Die von ABACUS gelieferte „Software“ basiert z.T. auf der Basis von Software, die durch andere Hersteller produziert bzw. andere Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, oder ABACUS liefert dem „Kunden“ „Standardsoftware“, die von anderen Herstellern stammt. Sofern erforderlich, wird ABACUS dem „Kunden“ die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller zur

Verfügung stellen. Sofern durch ABACUS keine andere Bestimmung getroffen wird, gelten ausschließlich die unter Teil II des Rahmenvertrags geltend gemachten Regelungen für die Übertragung an Nutzungsrechten für „Standardsoftware“.

§ 3 „Einzelvertrag“; „Change“

- 1) Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im „Einzelvertrag“ bezeichneten Leistungen und Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und der „Dokumentation“ angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und Nutzungsmöglichkeiten.
- 2) Die „Einzelverträge“ werden jeweils unter Einbeziehung der Geltung dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen ADV und HBV abgeschlossen, wenn die Parteien den Abschluss eines neuen Vertrags beschließen oder darüber verhandeln und beim Vertragsabschluss deutlich ist, dass auch nur eine Partei den Abschluss des neuen Einzelvertrags unter Einbeziehung dieses Rahmenvertrags und der Anlagen HBV und ADV abschließen will und die jeweils andere Partei dem nicht unverzüglich widerspricht.
- 3) Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen, auch im Internet, sind ausdrücklich keine Beschreibungen der Produktbeschaffenheit i.S.d. §§ 434, 633 BGB – dies schon deshalb nicht, weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen, so dass Änderungen und Irrtümer dort vorbehalten sind und sich auch die Angaben ebenso auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.
- 4) Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch ABACUS Vertragsgegenstand und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten.

§ 4 Vergütung; Zurückbehaltungsrechte des „Kunden“; Aufrechnung

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem „Einzelvertrag“. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind im „Einzelvertrag“ geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 3) ABACUS behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem „Kunden“ im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis des Einzelvertrags vor. Dem „Kunden“ wird ein entsprechender Warnhinweis über die Verfügbarkeit der „Software“ erteilt, wenn sich ABACUS die Nutzbarkeit der „Software“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der „Kunde“ im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/oder postalisch auf die Abschaltung der „Software“ im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.

§ 5 Leistungszeit; Verzug; Teilleistungen durch ABACUS; Gefahrübergang

- 1) Zahlungen des „Kunden“ sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig und müssen zugunsten der ABACUS auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten erfolgen.
- 2) Der „Kunde“ hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er diese Bestimmung, werden Zahlungseingänge zunächst gegen bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann gegen die jeweils älteste Schuld des „Kunden“ verbucht.
- 3) Kommt der „Kunde“ seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann die ABACUS unbeschadet der Geltendmachung weiteren Schadensersatzes Verzugsschäden in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber dem „Kunden“ geltend machen.
- 4) Erfüllt der „Kunde“ seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist die ABACUS unbeschadet der Rechte des Absatzes 3 berechtigt, die Arbeiten an sämtlichen im Einzelvertrage des „Kunden“ laufenden Arbeiten oder im Rahmen der Erbringung von Dauerschuldverhältnissen für die jeweils noch nicht gezahlten Leistungen einzustellen sowie von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten, Vorbehaltsware i.S.d. § 6 an sich zu nehmen, den Widerruf sämtlicher unter Vorbehalt übertragenen Nutzungsrechte zu erklären, sowie dem „Kunden“ sämtliche bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 5) ABACUS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und kann sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Hilfe „Dritter“ bedienen.
- 6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit „Auslieferung“ an den „Kunden“ auf diesen über. Bei Warenversand geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen von der ABACUS nach billigem Ermessen ausgewählten Boten auf den „Kunden“ über; dies gilt nicht, wenn der Warenversand lediglich einer vertraglich vereinbarten Installationsleistung der ABACUS beim „Kunden“ vorausgeht.

§ 6 Vorbehalte der Übertragung von Nutzungs- und Eigentumsrechten

- 1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der „Auslieferung“ bestehender Forderungen aus einem Vertragsverhältnis, das auf diesem Rahmenvertrag oder einem auf ihm basierenden „Einzelvertrag“ beruht (im Folgenden „Bedingungseintritt“) erhält der „Kunde“ von ABACUS ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der gelieferten „Software“. Sollen im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrages Nutzungsrechte an der „Software“ endgültig übertragen werden, findet diese Übertragung erst nach dem „Bedingungseintritt“ statt; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt als „Bedingungseintritt“ deren Einlösung.
- 2) Bei Geltendmachung des Vorbehalts erlischt das Recht des „Kunden“ zur Weiterverwendung der „Software“, es sei denn, ABACUS teilt dem „Kunden“ etwas anderes mit. Sämtliche vom „Kunden“ angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.
- 3) Körperlich gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Zahlung der aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“ resultierenden Zahlungsforderung unter Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mitarbeiter der ABACUS

- 1) ABACUS verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der „Mitarbeiter“ obliegt ABACUS. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der „Mitarbeiter“ erfolgen unter verantwortlicher Leitung von ABACUS. Die „Mitarbeiter“ der ABACUS unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von ABACUS, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.
- 2) Die „Mitarbeiter“ von ABACUS erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem „Kunden“ das Recht, sich in den Räumen des „Kunden“ während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der „Kunde“ ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten „Mitarbeitern“ der ABACUS den Zugang zu den Räumen des „Kunden“ zu verweigern. Wenn nicht die Verweigerung auf einem wichtigen Grund beruht, den nur ABACUS zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.
- 3) Die Fachaufsicht über die „Mitarbeiter“ der ABACUS obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der „Kunde“ unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines „Mitarbeiters“, ist ABACUS verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitrahmen auszuwechseln.
- 4) ABACUS ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihren „Mitarbeitern“ allein verantwortlich. ABACUS wird den „Kunden“ von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem „Kunden“ geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist ausschließlich die Aufgabe von ABACUS, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu ihren „Mitarbeitern“ regeln.

§ 8 Haftung

- 1) ABACUS haftet nicht für Datenverluste oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der „Kunde“ nicht produktiv mit der „Software“ arbeiten kann, sofern diese Schäden dadurch entstehen, dass es der „Kunde“ unterlassen hat, die „Software“ und die mit ihr verarbeiteten „Daten“ in angemessen Zeiträumen unter Anwendung einer dem jeweils aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechenden Mitteln zu sichern.
- 2) Die Haftung für Schadensersatzansprüche aus gleich welchem Rechtsgrund wird für fahrlässig verursachte Schäden auf die von den Parteien in der **Anlage HBV** individuell festgelegte Obergrenze der Höhe nach begrenzt. Das Gleiche gilt für Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, die infolge eines fahrlässig verursachten Mangels aus dem Verkauf oder der Erstellung eines Produkts geltend gemacht werden. Die vorgenannten Ansprüche verjähren 12 Monate a.) im Falle des Verkaufs ab dem Gefahrenübergang, b.) im Falle der Erstellung eines Werks ab der Abnahme oder c.) im Falle der Verursachung des Schadens auf der Grundlage einer anderen vertraglichen Verpflichtung 12 Monate nach dem Moment, in dem der „Kunde“ den Schaden kannte oder ohne Anwendung grober Fahrlässigkeit hätte kennen müssen. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 3) Die Kompatibilität der „Software“ zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des „Kunden“ wird nur zu der ausdrücklich in der jeweiligen Leistungsbeschreibung erwähnten „Systemumgebung“ gewährleistet. ABACUS übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der „Software“ zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des „Kunden“, die nach der Bestellung durch den „Kunden“ geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die eventuell gleichzeitig mit der Leistung der ABACUS beim „Kunden“ durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der „Kunde“ ohne Zustimmung der ABACUS die für die ordnungsgemäße Funktion der „Software“ und/oder Hardware erforderliche „Systemumgebung“ nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der „Kunde“ die Beweislast dafür, dass der Schaden

nicht durch die Veränderung der „Systemumgebung“ verursacht wurde. Das Gleiche gilt, wenn der „Kunde“ das gelieferte Produkt selbst geändert hat.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel; Verjährung

- 1) ABACUS leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem „Kunden“ neue, mangelfreie „Software“ oder beseitigt den Mangel aus der „Software“; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn ABACUS dem „Kunden“ durch Lieferung neuer „Software“ zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem „Kunden“ zumutbar ist. Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl von Nacherfüllungsversuchen fehl und/oder sind diese nicht innerhalb zumutbarer Zeit erfolgt, so ist der „Kunde“ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Rechtsmängel: Behaupten „Dritte“ Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der „Standardsoftware“ entgegenstehen, unterrichtet der „Kunde“ die ABACUS unverzüglich. Er ermächtigt die ABACUS hiermit, die Auseinandersetzung mit dem „Dritten“ gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. ABACUS ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den „Kunden“ von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des „Kunden“ beruhen.
- 3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der „Auslieferung“ d
- 4) er „Standardsoftware“. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der ABACUS. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes. Ansprüche auf Durchführung der Nachbesserung verjähren ab dem Moment der „Übergabe“.
- 5) Handelt es sich bei dem vom „Kunden“ geltend gemachten Mangel der „Standardsoftware“ nicht um einen Mangel, sondern um einen sonstigen „technischen Fehler“ kann der „Kunde“ dessen Beseitigung gesondert beauftragen.
- 6) Die Regelungen des Abs. 4 gelten sinngemäß, sofern der „Kunde“ „Individualsoftware“ durch die ABACUS hat erstellen lassen.
- 7) Für „technische Fehler“, die durch „FOSS“ verursacht werden, übernimmt ABACUS keine Gewährleistung, es sei denn, die „FOSS“ ist von der ABACUS als integrierter Bestandteil der „Standardsoftware“ oder der „Individualsoftware“ geliefert worden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- 1) Beistellungs- und Mitwirkungspflichten ergeben sich zum einen aus dieser Regelung und der konkreten Fassung der **Anlage AMPK**, zum anderen aus den Regelungen des jeweiligen Einzelvertrags sowie insbesondere der **Anlage WSP** oder der **Anlage PfH** in ihrer jeweils jüngsten, aktualisierten Fassung.

- 2) Allgemeine Mitwirkungspflichten

Abseits der speziellen Regelungen gelten allgemein folgende Mitwirkungspflichten für den „Kunden“. Der „Kunde“ hat für die Mitwirkungshandlungen die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, er wird insbesondere

- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;

- ABACUS im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von ABACUS eingesetzten „Mitarbeitern“ anhalten;
 - die technischen Installationsvoraussetzungen der „Systemumgebung“ schaffen und während der Projektlaufzeit aufrechterhalten;
 - den für die Durchführung der Hotline-Unterstützung von ABACUS beauftragten „Mitarbeitern“ Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die „Software“ gespeichert und/oder geladen ist;
 - ein Testsystem unterhalten, das die „Systemumgebung“ so gut wie möglich wiedergibt. Er wird jegliche neu ausgelieferte „Software“ zunächst auf dem Testsystem installieren und untersuchen, ob sich in der Testumgebung „technische Fehler“ ereignen.
 - Der „Kunde“ wird ABACUS in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen. Der „Kunde“ verpflichtet sich, beim Auftreten von Störungen aktiv bei der Fehleranalyse mitzuwirken und Fehler so genau zu dokumentieren, dass eine Reproduktion des Fehlers möglich ist. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des „Kunden“, „technische Fehler“ festzustellen und zu benennen. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des „technischen Fehlers“, das Modul in dem der „technische Fehler“ aufgetreten ist, die Versionsnummer sowie die Arbeiten, die am Computer bei Auftreten des „technischen Fehlers“ durchgeführt wurden, enthalten. Die Fehlermeldung hat in Textform – ggf. unter Verwendung der von ABACUS zur Verfügung gestellten (EDV-) Formulare – zu erfolgen.
- 3) Sofern für ABACUS ersichtlich ist, dass der „Kunde“ eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht vertragsgemäß erbringt, wird ABACUS dem „Kunden“ dieses mitteilen und auf die Folgen hinweisen. ABACUS kommt nicht in Verzug, solange der „Kunde“ eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Höhere Gewalt

Wird ABACUS an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der ABACUS oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die jeweils geschuldete vertragliche Leistung nicht unmöglich wird, die zu ihrer Erfüllung vereinbarte Frist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Kann eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt noch immer nicht erbracht werden, so gilt dies als endgültige Unmöglichkeit, die von keiner Partei zu vertreten ist. Das Recht des „Kunden“, den Vertrag zu kündigen/vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

§ 12 Geheimhaltung

- 1) Die Vertragsbeziehung der Parteien gründet auf wechselseitigem Vertrauen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags und zwei Jahre nach seiner Beendigung alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis

gelangt sind und die als „geheim“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie nicht an „Dritte“ weitergeben oder verwerten. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten

- a) den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
 - c) einer der Parteien von einem „Dritten“ rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
 - d) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2) Bei „FOSS“ handelt es sich nicht um „vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses § 12.
- 3) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht „Dritten“ zugänglich zu machen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, „vertrauliche Informationen“ jeweils nur denjenigen eigenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, für die deren Kenntnis unerlässlich sind („Need-to-know-Basis“).
- 4) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle „vertraulichen Informationen“ unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Partei zurückgeben. Auf Anfrage einer Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zu Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder der vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.
- 5) Diese Bestimmungen gelten vollumfänglich für alle „Mitarbeiter“ von ABACUS.
- 6) ABACUS hat ferner sicherzustellen, dass alle „Mitarbeiter“ die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der „Mitarbeiter“ vorzunehmen und dem „Kunden“ auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmen.
- 7) Kommt der „Kunde“ einer in dieser Vorschrift genannten Verpflichtung nicht nach, kann ABACUS eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe verlangen. ABACUS wird die Vertragsstrafe im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens des „Kunden“ sowie des der ABACUS entstandenen Schadens festsetzen; dieses Ermessen ist der Höhe nach gerichtlich überprüfbar. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt ABACUS ungeachtet dessen unbenommen.

§ 13 Abwerbverbot

Die Parteien und die mit ihnen verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaliger Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei während der Vertragsbeziehung sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, sofern diese Beauftragung oder Beschäftigung einen unmittelbaren Bezug zu den Leistungen dieses Vertrags und der beteiligten Abteilungen der Parteien aufweist. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ABACUS eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 11 Abs. 7 dieses Rahmenvertrags verlangen.

§ 14 Dauer des Rahmenvertrags, Kündigung

1) Laufzeit

Dieser Rahmenvertrag tritt mit der beiderseitigen Unterschrift unter diesen Vertrag in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

2) Ordentliche Kündigung

Der Rahmenvertrag kann von jeder Seite frühestens nach Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Seiten unbenommen.

3) Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund, der die ABACUS zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich die Eigentumsverhältnisse des „Kunden“, im Sinne eines Change of Control verändern,
 - wenn der „Kunde“ mit mehr als zwei Zahlungen um jeweils mehr als 30 Tage in Verzug ist und keine Legitimation für den jeweiligen Verzug vorliegt;
 - der Kunde einen der ihm aus den im Teil I - Allgemeiner Teil aufgeführten oder individuell vereinbarten Mitwirkungspflichten und in der Anlage MPK obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ABACUS den Kunden zur Mitwirkung aufgefordert hat und der Kunde trotz dieser Aufforderung nicht mitwirkt, so dass die Erbringung der Leistung durch die ABACUS gefährdet oder unmöglich ist.
- 4) Ist die ABACUS zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, so bezieht sich das Kündigungsrecht auf die von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Verträge sowie auf alle mittelbar betroffenen Verträge, die die ABACUS ohne den von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Vertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 5) Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Die Abmahnung ist schriftlich zu erklären und es ist dem „Kunden“ Gelegenheit zu geben, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es hingegen nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Erklärung der außerordentlichen Kündigung rechtfertigen.

§ 15 Allgemeines

- 1) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung eines Vertragsbestandteils i.S.d. § 2 beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen von ABACUS abgegeben, sind sie für ABACUS nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der ABACUS hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3) ABACUS darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website der ABACUS und in ihren Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des „Kunden“ referiert werden.

- 4) Der „Kunde“ darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ABACUS an „Dritte“ abtreten. ABACUS ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- 5) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 6) Sofern der „Kunde“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der ABACUS als Gerichtsstand vereinbart. ABACUS ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des „Kunden“ zuständig ist.

Teil II: Lizenzbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die in den Angeboten näher bezeichnete „Software“, bestehend aus der Kopie des jeweiligen Computerprogramms im Objektcode und – sofern von dem Lieferanten zur Verfügung gestellt – einem Exemplar der dazugehörigen „Dokumentation“. Die „Software“ wird entweder in elektronischer Form oder auf Originaldatenträgern ausgeliefert. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen sind zweitens Datenbanken.
- 2) Für „FOSS“ gelten die nachfolgenden Lizenzbestimmungen entsprechend. Der „Kunde“ kann an der „FOSS“ auch weitergehende Nutzungsrechte erwerben, dies allerdings nur direkt von den Rechteinhabern. Die „FOSS“-Komponenten sind in der **Anlage FOSS** mit den jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen aufgeführt. Schließt der „Kunde“ mit den jeweiligen Rechteinhabern der „FOSS“ einzelne Lizenzvereinbarungen ab, so gelten diese ausschließlich. Soweit die Regelungen dieses Teils II Regelungen zu „FOSS“ enthalten, träten diese im Verhältnis zum „Kunden“ außer Kraft.

§ 2 Umfang der Nutzungsrechte des „Kunden“ an „Software“

- 1) „Standardsoftware“, die von der ABACUS hergestellt wird.

Es ist zwischen der als Serversoftware gekennzeichneten „Software“ und der als Clientsoftware bezeichneten „Software“ zu unterscheiden.

- a) Serversoftware

Die als Serversoftware gekennzeichnete „Software“ darf vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen einmal fest auf einem Medium eines Servers gespeichert und jeweils einmal vorübergehend in den Arbeitsspeicher eines solchen Rechners geladen werden. Soll eine weitere Instanz wie z.B. eine VM betrieben werden, so benötigt der „Kunde“ für jede Instanz eine weitere Lizenz. Die Serversoftware darf aus dem Rechenzentrum eines anderen Anbieters als der ABACUS oder von dem „Kunden“ betrieben werden.

- b) Clientsoftware

Die als Clientsoftware bezeichnete „Software“ darf auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern des „Kunden“ permanent gespeichert werden, solange sichergestellt ist, dass der „Kunde“ permanent im Besitz dieser Rechner ist. Diese „Software“ darf einmal vorübergehend in den Arbeitsspeicher des betreffenden Rechners geladen werden, auf dem sie permanent gespeichert ist, aber simultan nur maximal in derjenigen Anzahl, in der der „Kunde“ Lizenzen für die Clientsoftware erworben hat.

- c) Dem „Kunden“ werden zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte unter der Voraussetzung des unter § 6 Teil I genannten „Bedingungseintritts“ übertragen. Die Nutzungsrechte gelten weltweit.

- 2) „Standardsoftware“ anderer Hersteller

Der „Kunde“ erhält die für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte. Im Falle dessen, dass der Hersteller der „Standardsoftware“ wünscht, dass dem „Kunden“ die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers zur Kenntnis gegeben werden, werden sie durch ABACUS zur Verfügung gestellt oder ABACUS wird dem „Kunden“ eine Internetadresse zur Verfügung stellen, unter der diese Lizenzbestimmungen zur Einsicht bereitgehalten werden. Diese Lizenzbestimmungen haben rein deklaratorischen Charakter. Der „Kunde“ erhält in jedem Fall die Nutzungsrechte, die er zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt. Allerdings werden dem „Kunden“ nur Rechte zur Vervielfältigung zur Verfügung gestellt.

3) „FOSS“

Der „Kunde“ ist berechtigt, die „FOSS“ in dem in Abs. 1 beschriebenen Umfang zu nutzen.

4) Gesetzliche Rechte

Andere Nutzungsrechte als die hier explizit genannten werden dem „Kunden“ nicht übertragen. Die Vorschriften der §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.

§ 3 Nutzungsrechte an den im Rahmen von Softwarepflegeverträgen gelieferten „Software“

- 1) Liegen der im Rahmen der Pflege gelieferten „Software“ gesonderte Nutzungsbedingungen bei, so sind diese maßgebend. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags, Teil II.
- 2) Nimmt der „Kunde“ „Software“ in Benutzung (sic. lädt diese in den RAM eines in seinem Besitz stehenden Rechners), die frühere „Software“ ersetzen soll (z.B. ein „Update“ für einen früheren Programmstand), so erlischt das Recht des „Kunden“ zur Vervielfältigung dieser ersetzten „Software“ in den RAM eines Computers. Dies gilt nicht für „FOSS“. Das Recht, die ersetzte „Software“ permanent zu Zwecken der Archivierung als Sicherungskopie zu behalten, bleibt unberührt.

§ 4 Beschränkungen

- 1) Der „Kunde“ ist berechtigt, bei von ihm kontrollierten Tochtergesellschaften, an denen er mehr als 50% der Gesellschaftsanteile bzw. der Stimmrechte hält, ein Recht zur Nutzung der „Standardsoftware“ einzuräumen, jedoch nur, soweit sich die Tochterunternehmen auch den in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen und sonstigen Pflichten des „Kunden“ unterwerfen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vor Erteilung der Unterlizenz durch den „Kunden“ einzuholen und ABACUS zu übermitteln.
- 2) Die „Standardsoftware“ darf nicht in ein Netzwerk oder auf eine andere Hardware-Konfiguration, bei der sie für mehr als die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen zugänglich ist, kopiert oder installiert werden. Der „Kunde“ kann ggf. Zusatzlizenzen erwerben, die ihm die zeitgleiche Nutzung der „Software“ (in einem Netzwerk o. ä.) gestatten.
- 3) Der „Kunde“ ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen.

§ 5 Beschränkungen der Nutzungsrechte des „Kunden“

- 1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas Anderes regeln, ist der „Kunde“ nicht berechtigt, die „Software“ abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die „Software“ deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen ausdrücklich erlaubt.
- 2) Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, auftretende technische Fehler der „Software“ selbst zu berichtigen, solange ABACUS oder von ihr autorisierte „Dritte“ die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.
- 3) Benötigt der „Kunde“ zusätzlich zu den in der „Dokumentation“ enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der „Software“ mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an ABACUS richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unberührt.

§ 6 Umfang der Nutzungsrechte des „Kunden“ – Leihe (Evaluierungslizenzen)

- 1) Dem „Kunden“ wird das einfache, räumlich auf Europa beschränkte, zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testzeitraumes begrenzte Nutzungsrecht für die „Software“ übertragen. ABACUS kann das überlassene Nutzungsrecht jederzeit verlängern oder vor Ablauf der Frist kündigen. Das Recht umfasst nur die Befugnis, die „Software“ auf einem Computer zu nutzen, das heißt permanent und flüchtig zu vervielfältigen.
- 2) Der „Kunde“ ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ABACUS nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf „Dritte“ zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen. Der „Kunde“ verpflichtet sich, die „Software“ und die „Dokumentation“ ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von ABACUS weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien „Dritten“ zugänglich zu machen.
- 3) Zweck der Rechtsübertragung ist es, den „Kunden“ in die Lage zu versetzen, die „Software“ eine begrenzte Zeitdauer erproben zu lassen.
- 4) Nach Ablauf dieser Zeit ist der „Kunde“ verpflichtet, die Testversion umgehend nebst sämtlichen Kopien zu löschen, es sei denn, der „Kunde“ hat zu diesem Zeitpunkt ein weiterführendes Nutzungsrecht an der „Software“ erworben.
- 5) Die Haftung und Gewährleistung für die kostenlos überlassene „Software“ richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie besteht nur bei vorsätzlicher, arglistiger Verursachung von Schäden.

§ 7 Geheimhaltungs- und Sicherungspflichten

- 1) Der „Kunde“ hat die „Software“ angemessen gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Diese Pflicht gilt nicht für „FOSS“.
- 2) Der „Kunde“ hat sicherzustellen, dass Personen, die Zugang zu der „Software“ haben, die Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen beachten.

Teil III: Werk und Dienstleistungen

§ 1 Anwendbarkeit, Inhalt

- 1) Die nachfolgenden §§ 1 bis 3 erlangen nur dann Anwendung, wenn die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Anwendbarkeit der speziellen Vertragsmodule A-1 und 3 getroffen haben.
- 2) Die im „Einzelvertrag“ festzulegenden Bestimmungen sollten umfassen:
 - a) den Inhalt der Leistung,
 - b) den Leistungsort,
 - c) die angestrebte Dauer des Einzelvertrages,
 - d) die Regelung der Projekthoheit und Systemverantwortung,
 - e) ggf. den angestrebten Fertigstellungstermin,
 - f) Einzelfragen der Vergütung,
 - g) ggf. Umfang der Dokumentation der Leistung,
 - h) Einzelfragen der Übernahme oder Abnahme der Leistung,
 - i) erforderliche Mitwirkungspflichten des „Kunden“.

§ 2 Regelungen für Werkverträge

- 1) Die Anwendbarkeit dieser Regelung setzt voraus, dass der „Kunde“ ABACUS einen „Einzelvertrag“ zur Realisierung einer bestimmten Leistung erteilt hat, ABACUS für den Eintritt des Erfolgs einsteht und der „Kunde“ nicht die Projekthoheit innehat.
- 2) Eine Abnahme erfolgt gegen die Bestimmungen des Einzelvertrags. Die Abnahme ist schriftlich oder per Mail zu protokollieren. Sofern der „Kunde“ die Leistung der ABACUS in Betrieb nimmt, ohne wesentliche Mängel geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus. ABACUS hat den „Kunden“ hierauf aber in Schriftform gesondert hinzuweisen.
- 3) ABACUS leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem „Kunden“ einen neuen, mangelfreien Leistungsstand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn ABACUS dem „Kunden“ durch Lieferung neuer „Software“ Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkung des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem „Kunden“ zumutbar ist.
- 4) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der „Kunde“ berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der „Software“ nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.
- 5) Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ansprüche auf Aufwendungsersatz verjähren unter den gleichen Bedingungen. Ansprüche auf Durchführung der Nachbesserung verjähren ab dem Moment der Abnahme.

§ 3 Regelungen für Dienstverträge

- 1) Die Regelungen dieses Paragraphen setzen voraus, dass die Projektführung, das Change-Management und die Systemverantwortung für die Realisierung des Projektes dem „Kunden“ obliegen und die Parteien vereinbart haben, dass dem „Kunden“ Arbeitsleistungen der ABACUS zeitweilig zur Verfügung gestellt werden, ohne dass erfolgsabhängige Vergütungen vereinbart werden. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn ABACUS Beratungsleistungen erbringt.
- 2) Auf Anfrage des „Kunden“ wird ABACUS im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten „Changes“ der vereinbarten Leistungen vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist ABACUS hierzu jedoch nicht verpflichtet. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.
- 3) Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der „Kunde“ berechtigt, ABACUS die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. ABACUS wird den „Kunden“ über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben lässt, wird ABACUS nach Wunsch des „Kunden“ eine Behelfslösung bereitstellen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
abacus edv-lösungen GmbH

.....
Kunde

§ 1 Vertragsgegenstand

Ziel des Vertrags ist es, die vom „Kunden“ gewünschten Anpassungen der „Standardsoftware“ zu realisieren oder in einem einstufigen Modell „Individualsoftware“ erstellen zu lassen. Im Gegensatz zu den anderen Vertragsmodellen sieht dieser Vertragstyp einzig die Realisierung der „Software“ anhand der **Anlage WSP** vor. Dieser Vertragstyp ist dann der richtige, wenn bei Beauftragung die Eigenschaften und Funktionen der „Individualsoftware“ klar ersichtlich sind und keine dem Vertragsabschluss nachfolgende Planungsphase durchgeführt werden soll.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

1) Vertragsbestandteile sind:

- a) der Einzelvertrag mitsamt Anlagen.
- b) dieser Teil A 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABACUS,
- c) der Rahmenvertrag On Premise der ABACUS.

2) Es gelten ferner die im Vertragstext des Teils A 1 genannten Anlagen:

- Anlage LBS: Leistungsbeschreibung Standardsoftware
- Anlage WSP: Workshop-Protokoll

3) Zusätzlich Definitionen, die im Rahmenvertrag aufgeführt sind, gelten folgende Festlegungen

„Fachlicher Fehler“: Ein fachlicher Fehler liegt dann vor, wenn der „Kunde“ bemängelt, daß die „Software“ nicht die vereinbarten Funktionen aufweist oder Funktionen fehlen, die für die Verwendbarkeit der Software erforderlich sind. Kein „fachlicher Fehler“, sondern ein Mangel liegt vor, wenn die vorhandenen Funktionen technisch nicht richtig arbeiten oder wenn Funktionen fehlen, die für die Verwendbarkeit der Software evident erforderlich sind oder dann, wenn die „Software“ wegen eines Rechtsmangels nicht nutzbar ist.

§ 3 Realisierungsprozess

1) Die Leistungen können je nach Einzelauftrag auch durch die Programmierung neuer Funktionen („Customizing“) oder durch die Verwendung von Anpassungsmöglichkeiten der Software ohne Änderung des Codes („Parametrisierung“) erfolgen.

2) In Ansehung des Umfangs der vom „Kunden“ gewünschten Leistungen vollzieht sich der Realisierungsprozess in zwei Phasen. In der ersten Phase wird im Rahmen eines Workshops die **Anlage WSP** erstellt.

4) „Parametrisierung“ und „Customizing“ von „Standardsoftware“.

- a) Die Parteien werden im Rahmen eines Workshops die technisch möglichen und vom „Kunden“ für den produktiven Einsatz der „Standardsoftware“ gleichzeitig gewünschten und erforderlichen Anpassungen der „Standardsoftware“ erarbeiten. Die Ergebnisse des Workshops werden protokolliert und in der **Anlage WSP** dokumentiert. Gemeinsam mit der **Anlage LBS** dient die **Anlage WSP** als maßgebliche Dokumentation für den Sollzustand der „Individualsoftware“. Andere als die in diesen Anlagen explizit aufgenommen Eigenschaften und Funktionen schuldet ABACUS nicht.

- b) In der **Anlage WSP** sind daher insbesondere Zielbestimmungen beider Parteien, Qualitätsmerkmale, die „Systemumgebung“ und Anwendungsbereiche, Entwicklungszeiten und Zielumgebung, die Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken, Verantwortlichkeiten, Terminpläne, Kosten, die Mitwirkungspflichten des „Kunden“ bei der Realisierung und die Abnahmeprozedur zu erfassen.

- 5) Erstellung von „Individualsoftware“

Wird „Individualsoftware“ erstellt, so gelten die Regelungen des Abs. 3 mit der Maßgabe, dass einzig die **Anlage WSP** die für den Sollzustand der „Individualsoftware“ maßgebliche Dokumentation ist. Abs.3 lit. b gilt uneingeschränkt.

- 6) Realisierung

Anhand der **Anlage WSP** wird die „Standardsoftware“ angepasst bzw. die „Individualsoftware“ erstellt. Nach diesem Prozess erfolgt die Abnahme und nach der Abnahme die Inbetriebnahme der für den Kunden angepassten bzw. erstellten „Software“ gemäß § 6.

- 7) Einweisung, Schulung und Dokumentation

Anschließend erfolgt die Dokumentation der „Individualsoftware“ und die Einweisung und Schulung in deren Bedienung.

§ 4 Organisation

- 1) Die Parteien benennen einander jeweils bei Vertragsschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, dass diese Ansprechpersonen zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen berechtigt und bevollmächtigt sind und dazu, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden.
- 2) Zur Erfüllung und reibungslosen Abwicklung des Vertrages wird zu Projektbeginn ein Projektteam gebildet, dem Mitarbeiter beider Parteien angehören. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der insbesondere verantwortlich ist für die Koordination innerhalb der eigenen Projektteammitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei, die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen, die Einführung des Lenkungsausschusses, die Weiterleitung von Änderungen und zusätzlichen Anforderungen während des Projektes zur Entscheidung an den Lenkungsausschuss sowie für die Erstellung der Projektdokumentationen.
- 3) Zur Steuerung und Kontrolle der Projektabwicklung und der strategischen Zielerreichung können die Parteien einen Lenkungsausschuss einsetzen. Der Lenkungsausschuss tritt regelmäßig und auf gesondertes Verlangen der Projektleitung oder einer Partei zusammen. Er trifft kurzfristig die für die zügige Projektabwicklung erforderlichen Entscheidungen. Er entscheidet insbesondere auch über etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge in Bezug auf die im Rahmen des Projektes zu erbringenden Leistungen und die Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen auf die sonstigen Regelungen des Auftrages.
- 4) Die Ansprechperson des „Kunden“ wird erforderliche Auskünfte erteilen, Entscheidungen treffen bzw. bei dem „Kunden“ herbeiführen und erforderliche Leistungen erbringen, um den Projektfortschritt bestmöglich zu fördern. Der „Kunde“ wird seine Mitwirkung durch geeignetes, kompetentes Personal auf seine Kosten erbringen.

§ 5 Realisierung, Fristen und Termine

- 1) Die Abnahme der „Software“ erfolgt nach dem in § 6 gesondert beschriebenen Verfahren.

Besondere Geschäftsbedingungen
Programmierung / Anpassung - Konfiguration & Implementierung -
Teil A 1 Anpassung einstufig zum Rahmenvertrag On Premise

abacus edv-lösungen GmbH

- 2) Die Fristen richten sich nach dem durch beide Parteien permanent aktualisierten Projektzeitplan – **Anlage PPI**. Andere als in der **Anlage PPI** enthaltene Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in einer separaten Vereinbarung schriftlich oder in Textform fixiert wurden. Änderungen können nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.
- 3) Sollte aus Sicht von ABACUS absehbar sein, dass die in der **Anlage PPI** genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet ABACUS dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe.
- 4) Wünscht der „Kunde“ eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Software-Releases der „Standardsoftware“, die zum Zeitpunkt des Workshops noch nicht verwendet werden sollten, so steht die Realisierung solcher Aufträge unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung der ABACUS. ABACUS hat den „Kunden“ aber in jedem Falle über mögliche Lieferschwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Abnahme

- 1) Falls die „Software“ aus mehreren Modulen besteht, werden diese jeweils sukzessive realisiert, getestet und abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Sie richtet sich danach, ob der „Kunde“ einzelne Module der „Software“ separat technisch funktional nutzen kann und dies unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch zugemutet werden kann. Die Termine richten sich nach der **Anlage PPI**. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Abnahme des letzten Teilprojekts.
- 2) Die Abnahme erfolgt gegen die unter § 3 Abs.1 Lit. a beschriebene Dokumentation. Im Falle eines „Changes“ ist gegen die schriftliche Dokumentation des „Changes“ und diese Dokumente abzunehmen.
- 3) Dabei gilt als Abnahmedatum im Falle der förmlichen Abnahme der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den „Kunden“. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn die „Individualsoftware“ die beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung der „Individualsoftware“ erheblich beeinträchtigen. Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von ABACUS nachgebessert, führen aber nicht dazu, dass der „Kunde“ die Erklärung der Abnahme verweigern darf. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Parteien unterschrieben werden.
- 4) Hat der „Kunde“ zehn Werktagen nach Abschluss der Arbeiten die Abnahme noch nicht ausdrücklich erklärt, gilt die Abnahmeerklärung als konkludent erfolgt, wenn ABACUS den „Kunden“ auf die Folgen seines Verhaltens hinweist und der „Kunde“ hierauf binnen einer Frist von fünf Werktagen keine Rügen geltend macht.

§ 7 Gewährleistung

- 1) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im „System“ gefährdet ist, kann ABACUS eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.
- 2) ABACUS leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem „Kunden“ einen neuen, mangelfreien Softwarestand der „Software“ oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn ABACUS dem „Kunden“ durch Lieferung neuer „Software“ zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem „Kunden“ zumutbar ist. ABACUS hat das Recht auf Vornahme einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Zeit. ABACUS ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der „Kunde“ zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 3) Rechtsmängel: Behaupten „Dritte“ Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der „Software“ entgegenstehen, unterrichtet der „Kunde“ die ABACUS unverzüglich. Er ermächtigt die ABACUS hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. ABACUS ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.
- 4) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der „Software“ nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Das Recht zur Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen, sofern ABACUS zur Mängelbeseitigung imstande und bereit ist.
- 5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt.
- 6) Der „Kunde“ hat alle erforderlichen Maßnahmen wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffes per DFÜ vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch ABACUS so schnell wie möglich behoben werden können. ABACUS gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der „Kunde“ eine dieser Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. ABACUS hat dem „Kunden“ dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechtsbehelfe für „fachliche Fehler“

- 1) Hintergrund: Nach dem Werkvertragsrecht hat der Kunde die Verpflichtung, eine Dokumentation vorzulegen, welche die fachlichen Anforderungen komplett und verständlich wiedergibt. In den meisten Fällen liegen solche Dokumentationen nicht vor und nach dem Vertragsabschluß stellt sich im Verlauf des Projekts heraus, daß die Anforderungen an die fachlichen Funktionen geändert werden müssen.

Das Werkvertragsrecht gibt dem Kunden neben dem Recht der Nachbesserung Gewährleistungsansprüche auf die Erklärung des Rücktritts, Schadensersatz etc. die dieser Sachlage nicht gerecht werden. Für die ABACUS besteht immer das Risiko, daß der Kunde den Rücktritt erklärt aufgrund des Fehlens von Funktionen, die durch Mängel der fachlichen Dokumentation verursacht werden. Auf der anderen Seite will der Kunde nicht, daß am Ende des Projekts eine „Software“ abgeliefert wird, die seinen Bedürfnissen nicht entspricht und ihm keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, wie dies nach dem Dienstvertragsrecht der Fall wäre.

Besondere Geschäftsbedingungen
Programmierung / Anpassung - Konfiguration & Implementierung -
Teil A 1 Anpassung einstufig zum Rahmenvertrag On Premise

abacus edv-lösungen GmbH

- 2) Aufgrund dessen haben sich die Parteien unter Bewertung der Risiken des Projekts auf folgende Regelung geeinigt, wobei dem Kunden auch alternative Modelle vorgestellt und präsentiert wurden.
- 3) Der Kunde hat wegen des Vorliegens von „fachlichen Fehler“ folgende Rechte:
 - a) Die ABACUS gewährt dem „Kunden“ wegen des Vorliegens fachlicher Fehler das Recht auf die Durchführung von Arbeiten, die der Behebung der „fachlichen Fehler“ dienen in der Summe von 15% der Auftragsposition ohne Berechnung.
 - b) Bestehen nach Ansicht des Kunden auch nach der Durchführung dieser Arbeiten weiterhin „fachliche Fehler“, so hat der „Kunde“ das Recht auf die Durchführung von Arbeiten, die der Behebung der „fachlichen Fehler“ dienen in Summe von 30 % der Auftragsposition. Die Kosten der Arbeiten werden mit 50% rabattiert.
 - c) Bestehen nach Ansicht des Kunden auch nach der Durchführung dieser Arbeiten weiterhin „fachliche Fehler“, so hat der „Kunde“ das Recht auf die Durchführung von Arbeiten, die der Behebung der „fachlichen Fehler“ dienen in Summe von 30 % der Auftragsposition. Die Kosten der Arbeiten werden voll berechnet.
 - d) Bestehen nach Ansicht des Kunden auch nach der Durchführung dieser Arbeiten weiterhin „fachliche Fehler“, so hat der „Kunde“ das Recht auf die Durchführung von Arbeiten, die der Behebung der „fachlichen Fehler“ dienen. Die Kosten der Arbeiten werden nicht berechnet.
- 4) Bestehen nach Ansicht des Kunden auch nach der Durchführung dieser Arbeiten weiterhin „fachliche Fehler“, so hat der Kunde das Recht, die Kündigung des Vertrags zu erklären.

§ 1 Vertragsgegenstand

Ziel des Einzelvertrags ist es, die vom „Kunden“ gewünschten Anpassungen der „Standardsoftware“ zu realisieren / oder in einem einstufigen Modell „Individualsoftware“ erstellen zu lassen. Im Gegensatz zu den anderen Einzelvertragsmodellen sieht dieser Einzelvertragstyp die Realisierung der Software anhand des Modelles Lastenheft – Pflichtenheft – Software vor. Dieser Einzelvertragstyp ist dann der richtige, wenn bei Beauftragung die Eigenschaften und Funktionen der „Individualsoftware“ zum Zeitpunkt noch nicht klar ersichtlich sind und eine dem Einzelvertragsabschluss nachfolgende Planungsphase durchgeführt werden soll, die in der Erstellung der Anlage PfH endet. Anhand der Vorgaben der Anlage PfH wird dann die Software realisiert.

§ 2 Einzelvertragsbestandteile

1) Einzelvertragsbestandteile sind:

- a) der Einzelauftrag mitsamt Anlagen.
- b) dieser Teil A 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABACUS,
- c) Der Rahmenvertrag On Premise der ABACUS.
- d) AGB's des „Kunden“ werden nicht Einzelvertragsbestandteil, siehe Rahmenvertrag § 2 Abs.2 .

2) Es gelten ferner die im Einzelvertragstext des Teils A 2 genannten Anlagen:

- Anlage LSB: Leistungsbeschreibung Standardsoftware
- Anlage LAS: Workshop-Protokoll
- Anlage PfH: Pflichtenheft

§ 3 Realisierungsprozeß

1) Überblick

Die Leistungen können je nach Einzelauftrag in auch durch die Programmierung neuer Funktionen („Customizing“) im Softwarecode oder durch die Verwendung von Anpassungsmöglichkeiten der Software ohne Änderung des Codes („Parametrisierung“) erfolgen. In Ansehung des Umfangs der vom „Kunden“ gewünschten Leistungen vollzieht sich der Realisierungsprozess in drei Phasen. In der ersten Phase wird im Rahmen eines Workshops die **Anlage LAS** erstellt, anhand der Anlage LAS wird das Pflichtenheft erstellt (**Anlage PfH**). Der „Kunde“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Mitwirkung an der Planung wesentlich für den Erfolg des Projekts ist. ABACUS schuldet ausschließlich eine Realisierung der Individualsoftware, die die in der **Anlage PfH** und im Falle der Erbringung von Customizing- bzw. Parametrisierungsleistungen die in der **Anlage PfH** Funktionen und Eigenschaften aufweist. Andere Funktionen und Eigenschaften sind nur dann geschuldet, wenn sie nach objektiven Kriterien der Nutzbarkeit der „Individualsoftware“ widersprechen. Erwartet der „Kunde“ mehr als den „objektiven Standard“ wird er dringend zur Mitarbeit an der Erstellung der **Anlagen LAS und PfH** aufgefordert.

2) Lastenheft

Das Lastenheft (**Anlage LAS**) dient als Grundlage für die Erstellung des Angebots und erfasst grob die vom „Kunden“ definierten betriebswirtschaftlichen Ziele und den Weg ihrer technischen Realisierung. Ziel des Lastenheftes ist die Erstellung des Anlage PfH. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die wesentlichen Daten erfasst werden, die erforderlich sind, um das Pflichtenheft herstellen zu können. Ferner sind die Mitwirkungspflichten des „Kunden“ bei der Erstellung der Anlage PfH (**Anlage PfH**) und im Projektplan für die Erstellung der Anlage PfH in der **Anlage LAS** zu fixieren.

3) Pflichtenheft

Die Anlage PfH ist die ausführliche Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungen, die erforderlich sind, um das Ziel der Anpassung zu realisieren. Es beinhaltet die konkrete Vereinbarung der Parteien. Ziel des Pflichtenheftes ist es, die Spezifikation für die Erstellung der „Individualsoftware“ zu sein und einen Maßstab für die Frage darzustellen, ob die „Individualsoftware“ vereinbarungsgemäß erfüllt ist.

Die Anlage PfH ist so genau zu erstellen, dass es möglich ist zu überprüfen, ob ABACUS die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen erfüllt hat, ob der „Kunde“ zur Abnahme der „Individualsoftware“ verpflichtet ist und dient auch als Maßstab dafür, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt oder nicht. Es hat Zielbestimmungen beider Parteien, Qualitätsmerkmale, die „Systemumgebung“ und Anwendungsbereiche, Entwicklungszeiten und Zielumgebung, die Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken, Verantwortlichkeiten, Terminpläne, Kosten, Mitwirkungspflichten des „Kunden“ bei der Realisierung und die Abnahmeprozedur für die „Individualsoftware“ zu erfassen. Die Anlage PfH ist ein Werk. Es ist vom „Kunden“ gemäß § 6 abzunehmen.

4) Realisierung

Anhand der Anlage PfH wird die „Individualsoftware“ erstellt. Nach Realisierung erfolgt die Abnahme und nach der Abnahme die Inbetriebnahme der „Individualsoftware“ gemäß § 8.

§ 4 Organisation

- 1) Die Vertragspartner benennen einander jeweils bei Einzelvertragsabschluss die verantwortlichen Personen und – soweit notwendig - deren Stellvertreter mit der Erklärung, ob diese Ansprechpersonen nur zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen berechtigt und bevollmächtigt sind oder auch dazu, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden.
- 2) Zur Erfüllung und reibungslosen Abwicklung des Einzelvertrages wird nach Maßgabe des Einzelvertrags zu Projektbeginn ein Projektteam gebildet, dem Mitarbeiter beider Parteien angehören. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der insbesondere verantwortlich ist für die Koordination innerhalb der eigenen Projektteammitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei, die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen, die Einführung des Lenkungsausschusses, die Weiterleitung von Änderungen und zusätzlichen Anforderungen während des Projektes zur Entscheidung an den Lenkungsausschuss sowie für die Erstellung der Projektdokumentationen.
- 3) Zur Steuerung und Kontrolle der Projektabwicklung und der strategischen Zielerreichung können die Vertragsparteien einen Lenkungsausschuss einsetzen. Der Lenkungsausschuss tritt regelmäßig und auf gesondertes Verlangen der Projektleitung oder eines Vertragspartners zusammen. Er trifft kurzfristig die für die zügige Projektabwicklung erforderlichen Entscheidungen. Er entscheidet insbesondere auch über etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge in Bezug auf die im Rahmen des Projektes zu erbringenden Leistungen und die Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen auf die sonstigen Regelungen des Einzelauftrages.
- 4) Die Ansprechperson des „Kunden“ wird erforderliche Auskünfte erteilen, Entscheidungen treffen bzw. bei dem „Kunden“ herbeiführen und erforderliche Leistungen erbringen, um den Projektfortschritt bestmöglich zu fördern. Der „Kunde“ wird seine Mitwirkung durch geeignetes, kompetentes Personal auf seine Kosten erbringen.

§ 5 Abnahme der Anlage PfH

- 1) ABACUS ist dazu verpflichtet, die vom „Kunden“ geforderten und in der Anlage LAS aufgeführten Funktionalitäten

technisch abzubilden, sie schuldet aber keine Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Qualität des Auftrages des „Kunden“. ABACUS ist gleichwohl verpflichtet, evidente Fehler unverzüglich anzuzeigen.

- 2) Die **Anlage PfH** wird gegen die **Anlage LAS** abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme einzelner Teile des Pflichtenheftes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3) Der „Kunde“ hat die Pflicht, die Abnahme der Anlage PfH binnen zehn Werktagen ab dessen Übergabe zu erklären. Sollte der „Kunde“ innerhalb dieser Frist ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht erklären, wird die Vergütung auch dann fällig. ABACUS wird den „Kunden“ auf die Folgen des Schweigens gesondert hinweisen. Es gelten die Regelungen der §§ 642, 643 und 645 BGB.
- 4) Sollte der „Kunde“ die Abnahme berechtigt ganz oder teilweise verweigern, erhält ABACUS nach Darlegung der Gründe innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Nachbesserung der Anlage PfH.
- 5) Sollten die beanstandeten und von der ABACUS zu vertretenden Mängel der Anlage PfH nicht binnen angemessener Frist behoben sein, gelten die Regelungen des § 12 dieses Teils B2.

§ 6 Rechte an dem Pflichtenheft

Die Rechte an dem Pflichtenheft richten sich nach dem Rahmenvertrag, Teil II § 3. Sie gehen erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Summe, die für die Fertigstellung der Anlage PfH vereinbart wurde, auf den „Kunden“ über.

§ 7 Realisierung des Systems

- 1) Nach der Abnahme der **Anlage PfH** realisiert ABACUS die „Individualsoftware“. Die detaillierten Abläufe, Rechte und Pflichten beider Parteien für die Erbringung der Leistungen ergeben sich aus dieser Anlage. Der „Kunde“ hat die erforderlichen Mitwirkungspflichten, wie § 10 des Rahmenvertrags beschrieben, zu erbringen.
- 2) Die Abnahme der „Individualsoftware“ erfolgt nach dem in § 11 (Abnahme) dieses Einzelvertrags beschriebenen Verfahren, das durch die **Anlage PfH** weiter konkretisiert wird.
- 3) Die Fristen richten sich nach dem durch beide Vertragsparteien permanent aktualisierten Projektplan, der Bestandteil des Einzelvertrags ist. Andere als in dem Projektplan enthaltene Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in einer separaten Vereinbarung schriftlich oder in Textform fixiert wurden. Änderungen können nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.
- 4) Sollte aus Sicht von ABACUS absehbar sein, dass die in dem Projektplan genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet ABACUS dies dem „Kunden“ unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe.
- 5) Wünscht der „Kunde“ eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Software-Releases der „Standardsoftware“, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlage PfH noch nicht verwendet werden sollten, so steht die Realisierung solcher Einzelaufträge unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung der ABACUS. ABACUS hat den „Kunden“ aber in jedem Falle über mögliche Lieferschwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Leistungen / Change Management

In Ergänzung und unter Änderung der unter § 3 des Rahmenvertrags genannten Regelung gilt:

- 1) Sofern sich nach der Abnahme des **Anlage PfH** ergibt, dass dieses inhaltlich zu korrigieren ist, um die ursprünglichen Ziele des Projektes zu erreichen und sich daraus eine Änderung in der Realisierung ergibt, so hat das Projektteam die Aufgabe, das „Change- Management- Verfahren“ durchzuführen. Das Verfahren ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Der „Kunde“ kann auch nach Abnahme der **Anlage PfH** Änderungen der **Anlage PfH** verlangen, es sei denn, dies ist für die ABACUS unzumutbar. Die Änderung ist schriftlich hinsichtlich der Anforderung und des Umfangs der Änderung zu dokumentieren. ABACUS hat dem „Kunden“ ein Angebot unter Angabe des Realisierungszeitraums, der geplanten Termine und Auswirkungen auf das Gesamtprojekt zu unterbreiten. Das Projektteam hat die Entscheidung des „Kunden“ zu dokumentieren. Konsenterte Änderungen der Anlage PfH und des Projektplans sind schriftlich oder zumindest in Textform festzuhalten. ABACUS kann die Aufwände für diese Leistungen nach Aufwand in Rechnung stellen.
 - b) Der „Kunde“ kann einmal verlangen, dass die weiteren Arbeiten zur Fertigstellung der Software bis zur notwendigen Entscheidung über die Anpassung der **Anlage PfH** für einen im Hinblick auf den Umfang des „Changes“ angemessenen Zeitraum unterbrochen werden.
- 2) Stellt sich nach der Abnahme der **Anlage PfH** heraus, dass diese Fehler beinhaltet, ohne dass evident ist, welche Partei den Fehler zu vertreten hat, so soll die fristgerechte Fertigstellung der „Individualsoftware“ Vorrang vor anderen Interessen der Parteien haben. Insofern wird empfohlen, dass die Parteien einen Modus vereinbaren, nach dessen Inhalt der „Kunde“ unter diesen Voraussetzungen ohne Präjudiz verpflichtet ist, 50 % der etwaig von ABACUS geforderten Mehrvergütung zusätzlich zu den anderen vereinbarten Honoraren zu zahlen; und dass sich ABACUS ohne Präjudiz verpflichtet, die Mehrarbeit neben den anderen vereinbarten Arbeiten ungeachtet ihr möglicherweise zustehender Ansprüche auf Mehrvergütung zu leisten und deshalb auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten verzichtet. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, nach der Gesamtabnahme des Systems weitergehende Ansprüche gegen die andere Partei geltend zu machen.
- 3) Sowieso-Kosten: Weist das die **Anlage PfH** Fehler auf, so hat der „Kunde“ den Mehraufwand zu tragen, sofern dieser auch entstanden wäre, wenn die geänderte Funktionsbeschreibung von vornherein in der **Anlage PfH** fixiert worden wäre. In diesem Fall trägt ABACUS nur den Aufwand für die Änderung der **Anlage PfH** selbst.
- 4) Alle Änderungen des Projektes, die sich daraus ergeben, dass der „Kunde“ den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang der „Individualsoftware“ ändern oder erweitern will, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

§ 9 Änderung der Systemumgebung während der Fertigstellung

- 1) ABACUS erstellt die **Anlage PfH** nur für eine bestimmte „Systemumgebung“, die vorab mit dem „Kunden“ abzusprechen ist. Änderungen in der „Systemumgebung“ in dem „System“ des „Kunden“ können die Funktionsfähigkeit der Software entscheidend beeinträchtigen. ABACUS erklärt ausdrücklich, dass eine Funktionsbeeinträchtigung, die in einer vom „Kunden“ nach der Erstellung des Lastenheftes geänderten „Systemumgebung“ festgestellt wird, nur dann zur Geltendmachung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen führen kann, wenn der „Kunde“ beweist, dass die Funktionsstörung nicht durch die Änderungen der „Systemumgebung“ verursacht wurde.
- 2) Änderungen der „Systemumgebung“ während der Erstellungsphase der „Individualsoftware“, die der „Kunde“ für erforderlich erachtet, sind deshalb unbedingt mit ABACUS abzusprechen. Sie können unter Umständen einen kostenpflichtigen „Change“ verursachen.

§ 10 Abnahme

- 1) Falls die „Individualsoftware“ aus mehreren Modulen besteht, werden diese jeweils sukzessive realisiert, getestet und

abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Sie richtet sich danach, ob der „Kunde“ einzelne Module der „Individualsoftware“ separat technisch funktional nutzen kann und dies unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch zugemutet werden kann. Die Termine richten sich nach der Anlage PPI. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Abnahme des letzten Teilprojekts.

- 2) Die Abnahme erfolgt einzig gegen die Anlage PfH. Im Falle eines „Changes“ ist gegen die Anlage Anlage PfH zusätzlich gegen die schriftliche Dokumentation des „Changes“ abzunehmen.
- 3) Dabei gilt als Abnahmedatum im Falle der förmlichen Abnahme der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den „Kunden“. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn die „Individualsoftware“ die beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung der „Individualsoftware“ erheblich beeinträchtigen. Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von ABACUS nachgebessert, führen aber nicht dazu, dass der „Kunde“ die Erklärung der Abnahme verweigern darf. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.
- 4) Hat der „Kunde“ zehn Werktage nach Abschluss der Arbeiten die Abnahme noch nicht ausdrücklich erklärt, gilt die Abnahmeerklärung als konkludent erfolgt, wenn ABACUS den „Kunden“ auf die Folgen seines Verhaltens hinweist und der „Kunde“ hierauf binnen einer Frist von fünf Werktagen keine Rügen geltend macht.

§ 11 Gewährleistung für die Werkerstellung; Datensicherung

- 1) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann ABACUS eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.
- 2) ABACUS leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem „Kunden“ einen neuen, mangelfreien Softwarestand der Individualsoftware oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn ABACUS dem „Kunden“ durch Lieferung neuer Individualsoftware zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem „Kunden“ zumutbar ist. ABACUS hat das Recht auf Vornahme einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Zeit. ABACUS ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der „Kunde“ zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 3) Rechtsmängel: Behaupten „Dritte“ Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der „Individualsoftware“ entgegenstehen, unterrichtet der „Kunde“ die ABACUS unverzüglich. Er ermächtigt die ABACUS hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. ABACUS ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.
- 4) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Das Recht zur Geltendmachung der Ersatzvornahme gem. § 637 Abs.1 BGB ist ausgeschlossen, sofern ABACUS zur Mängelbeseitigung imstande und bereit ist.
- 5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche, sofern ABACUS nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte und keine Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben oder in dem Schaden nicht zugleich die Nichteinhaltung einer Garantiezusage begründet ist.

- 6) Der „Kunde“ hat alle erforderlichen Maßnahmen wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffes per DFÜ vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch ABACUS so schnell wie möglich behoben werden können. ABACUS gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der „Kunde“ eine dieser Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. ABACUS hat dem „Kunden“ dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen ABACUS gegen eine aufwandsbezogene Vergütung gemäß den individuellen Anforderungen Leistungen zur Erstellung von „Software“ erbringt. Aufgrund dessen, dass ABACUS aufgrund der besonderen Anforderungen des Projekts nicht dazu bereit ist für den Erfolg des Gesamtwerks einzustehen, vereinbaren die Parteien nachfolgend die Anwendung eines Projektvertrags, der auf Dienstvertragsrecht basiert.
- 2) Die von der ABACUS jeweils zu erbringenden Leistungen werden von den Parteien auf der Basis zyklisch durchzuführender Workshops für die nächste Arbeitsperiode festgelegt. ABACUS ist zwar verpflichtet, nur qualifizierte „Mitarbeiter“ einzusetzen und Leistungen zu erbringen, die „state of the art“ sind, schuldet aber aufgrund der möglicherweise wechselnden fachlichen und technischen Anforderungen des „Kunden“ keine erfolgsbezogenen Leistungen.
- 3) Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet nur dann Anwendung, wenn die von ABACUS erbrachten Leistungen nicht erfolgsbezogen, sondern leistungsbezogen sind, der „Kunde“ die Projekthoheit innehat und es Aufgabe der ABACUS ist, „Mitarbeiter“ zur Verfügung zu stellen, welche qualifiziert sind die Aufträge des „Kunden“ auszuführen.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- 1) Vertragsbestandteile sind:
 - a) der „Einzelvertrag“ mitsamt Anlagen.
 - b) dieser Teil A 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABACUS,
 - c) der Rahmenvertrag On Premise der ABACUS.
- 2) Es gelten ferner die im Vertragstext des Teils A 3 genannten Anlagen:
 - Anlage BAC: Grobkonzept, das die generellen Ziele des Projektes wiedergibt (Backlog).
 - Anlage SPR: Dokumentation für den nächsten Arbeitszyklus (Sprintlog).

§ 3 Prozess

- 1) Ziel des Vertrags ist die Realisierung der „Individualsoftware“. Der Vertrag wird in mehrere Phasen unterteilt. Der Erstellungsprozess ist der Scrum-Methodik angeglichen. Das Verfahren wird angewendet, weil es häufig aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, die Anforderungen des „Kunden“, die die „Software“ zu einem späteren Zeitpunkt haben soll, schon bei Vertragsschluss abschließend festzulegen. Infolge dessen wird in einer frei von den Parteien zu bestimmenden Anzahl von Zyklen auf ein Ziel hingearbeitet, ohne dass die detaillierte und konkrete Ausgestaltung des Ziels zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt ist. Dieses Ziel ist in der **Anlage BAC** zu dokumentieren. In jedem Zyklus (auch Sprint genannt) vereinbaren die Parteien in der jeweiligen **Anlage SPR**, a.) welches funktionale Anforderungsprofil die „Individualsoftware“ am Ende des Sprints haben soll, und b.) auch die finanziellen, personellen, technischen und zeitlichen Ressourcen für den Zyklus.
- 2) Nach dieser Festlegung, die in der **Anlage SPR** zu dokumentieren ist, realisiert ABACUS die gewünschten Funktionen oder Eigenschaften der „Individualsoftware“. ABACUS übernimmt keine Erfolgshaftung dafür, dass die Ziele des jeweiligen Sprints auch erreicht werden. Stellt ABACUS bei der Realisierung der „Software“ fest, dass die Ziele nicht zu erreichen sind, informiert sie unverzüglich den Projektlenkungsausschuss.
- 3) Ziel dieses Verfahrens ist es, den Fortschritt der Anpassungsarbeiten transparent zu gestalten, die von ABACUS erstellten Arbeitsergebnisse in engen Abständen zu überprüfen und anhand der in jedem einzelnen Prozess gewonnenen

Erkenntnisse den nächsten Prozess zu planen. Die Transparenz wird durch die Kürze der Realisierungszyklen, die zeitlich engere Anpassung der Planung an den jeweiligen Erkenntnisstand der Parteien und die permanente Einbindung des „Kunden“ in die Planung und Erkenntnisgewinnung erreicht.

- 4) Am Ende eines jedes Zyklusses steht es dem „Kunden“ frei, das Projekt zu beenden. Soll die „Individualsoftware“ in dem dann aktuellen Stand im Produktivbetrieb verwendet werden, ist sie zwingend auf ihre diesbezügliche Geeignetheit in einem gesonderten Verfahren zu testen.
- 5) Es steht den Parteien aber auch frei, sich auf einen bestimmten Wert an finanziellen oder zeitlichen Ressourcen unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Zyklen zu einigen.

§ 4 Organisation

- 1) Die Parteien benennen einander jeweils bei Vertragsschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, dass diese Ansprechpersonen zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen berechtigt und bevollmächtigt sind und dazu, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden.
- 2) Zur Erfüllung und reibungslosen Abwicklung des Vertrages wird zu Projektbeginn ein Projektteam gebildet, dem Mitarbeiter beider Parteien angehören. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der insbesondere verantwortlich ist für die Koordination innerhalb der eigenen Projektteammitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei, die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen, die Einführung des Lenkungsausschusses, die Weiterleitung von Änderungen und zusätzlichen Anforderungen während des Projektes zur Entscheidung an den Lenkungsausschuss sowie für die Erstellung der Projektdokumentationen. Daten und Zeitpläne stimmen die Parteien zügig und rechtzeitig vor Erbringung der Leistungen miteinander ab. Sollte ABACUS die Leistungserbringung wegen dringender persönlicher Umstände (z. B. Krankheit) unmöglich werden, wird ABACUS den „Kunden“ hierüber sofort informieren.
- 3) Zur Steuerung und Kontrolle der Projektabwicklung und der strategischen Zielerreichung werden die Parteien einen Projektleitungsausschuss (nachfolgend PLA) einsetzen. Der PLA ist für alle Entscheidungen über den Inhalt der **Anlage SPR** verantwortlich und entscheidet auch über die Qualität der in einem Zyklus entstandenen „Individualsoftware“. Er entscheidet auch über etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge in Bezug auf die im Rahmen des Projektes zu erbringenden Leistungen bei der Erstellung der „Individualsoftware“. Er tritt in den vereinbarten Zyklen und auf gesondertes Verlangen der Projektleitung oder einer Partei zusammen.
- 4) Kompetent zur Entscheidung, ob das Projekt zu beenden ist, und zur Entscheidung der Frage, ob die „Individualsoftware“ in der erstellten Qualität im Produktivbetrieb verwendet werden kann, sind grundsätzlich nur die gesetzlichen Vertreter der Parteien. Sie können aber die jeweiligen Mitglieder des PLA bevollmächtigen.

§ 5 Anlage BAC

Die **Anlage BAC** dient als Grundlage für die Erstellung des Angebots und erfasst grob die vom „Kunden“ definierten betriebswirtschaftlichen Ziele und den Weg ihrer technischen Realisierung. Ziel der **Anlage BAC** ist es, die erforderlichen Informationen für die Überprüfung der Ausrichtung der **Anlage SPR** zu sein. Sie hat grundsätzliche Zielbestimmungen des „Kunden“, Qualitätsmerkmale, die vereinbarte „Systemumgebung“ und Anwendungsbereiche für „Individualsoftware“, die

Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken, Verantwortlichkeiten, grobe Terminpläne, geschätzte Kostenbudgets zu erfassen.

§ 6 Projektplan

- 1) Der Projektplan ist Bestandteil der **Anlage BAC**. Er beinhaltet die zeitlichen Festlegungen und ist ständig zu aktualisieren. Änderungen können nur einvernehmlich erfolgen.
- 2) Fristen und Termine für den jeweiligen Zyklus ergeben sich aus der **Anlage SPR**.
- 3) Sollte aus Sicht von ABACUS absehbar sein, dass die genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet ABACUS dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe. Sollte der „Kunde“ nicht wie vereinbart mitwirken, wird ABACUS dem „Kunden“ unverzüglich eine Behinderungsanzeige zustellen.

§ 7 Anlage SPR

- 1) Der PLA hat für den jeweiligen Zyklus die **Anlage SPR** zu erstellen oder zu aktualisieren. Die Vorgaben der **Anlage BAC** sind dabei in den jeweiligen Inhalten der **Anlage SPR** im Sinne von „Prinzipien“ also so gut als jeweils möglich zu realisieren. Maß und Umfang der jeweiligen Realisierung der Prinzipien hängt aber letztlich von der jeweiligen Vereinbarung der Parteien darüber ab, welche Inhalte jeweils mit welchen Ressourcen realisiert werden sollen.
- 2) Das Ziel des Zyklusses besteht grundsätzlich in der bestmöglichen Umsetzung des jeweiligen Inhalts der **Anlage BAC**, also im Regelfall in der Erstellung einer weiter verbesserten Version der jeweils aus dem vorgehenden Zyklus resultierenden „Individualsoftware“, kann aber je nach Vereinbarung der Parteien in dem Gewinn an Erkenntnissen für die weitere Planung variieren. Die Festlegung dessen, was die „Individualsoftware“ in welcher „Systemumgebung“ an Leistungen und Eigenschaften erbringen soll, ist Sache des PLA, die Realisierung der „Individualsoftware“ Sache der ABACUS unter Mitwirkung des „Kunden“. Soll die erstellte Version der „Software“ produktiv genutzt werden, so sind die konkreten Anforderungen für den Produktivbetrieb in der **Anlage SPR** aufzunehmen und noch einmal so detailliert wie möglich zu konkretisieren.
- 3) Die jeweilige Fassung der für den Zyklus relevanten **Anlage SPR** ist von beiden Seiten unverzüglich nach ihrer Fertigstellung freizugeben.

§ 8 Realisierung des Systems

- 1) Nach der Erstellung der jeweiligen Fassung der **Anlage SPR** realisiert ABACUS den dort beschriebenen Inhalt. Die detaillierten Abläufe, Rechte und Pflichten beider Parteien für die Verbesserung der „Individualsoftware“ ergeben sich aus dieser Anlage. Der „Kunde“ hat die erforderlichen Mitwirkungspflichten, wie dort vereinbart, zu erbringen.
- 2) Der Test der „Individualsoftware“ erfolgt nach dem in der **Anlage SPR** beschriebenen Verfahren.

§ 9 Vergütung

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Rahmenvertrags, dort Teil I § 4, gilt:

- 1) Die vertraglichen Leistungen werden am Ende desjenigen Kalendermonats abgerechnet, in dem sie erbracht wurden.

Die Berechnung des Tagessatzes basiert auf einem Arbeitstag mit acht Arbeitsstunden. Unbeschadet etwaiger abweichender Vereinbarungen sind Dienstleistungen, die außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten (08:00 bis 17:00 Uhr) und/oder an Samstagen erfolgen mit dem 1,5-fachen des regulären Tagessatzes zu vergüten, Dienstleistungen, die an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen erfolgen, mit dem Zweifachen.

- 2) Verlangt ein „Kunde“ die Leistungserbringung durch ABACUS vor Ort, werden Fahrzeiten als Teil des Projektes angesehen und gemäß den regulären Vergütungssätzen abgerechnet.

§ 10 Sicherheits- und sonstige Richtlinien

ABACUS wird die Sicherheits- und sonstigen Richtlinien des „Kunden“ oder von dessen „Kunden“ beachten, wenn sie jeweils in der Anlage SPR mit aufgenommen wurden.

§ 11 Gewährleistung

Alle Leistungen, die unter diesem Vertrag erbracht werden, sind Dienstleistungen i. S. d. §§ 611 ff. BGB. Eine Gewährleistung wird mithin nicht übernommen.

§ 12 Ordentliche Kündigung

Sollten die Parteien keine abweichenden Regelungen über die Dauer des Vertrags abgeschlossen haben, gilt:

- 1) Hinsichtlich der Leistungserbringung hat der „Kunde“ das Recht, die ordentliche Kündigung des Vertrags unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen zu erklären:
 - Leistungszeitraum: < 4 Arbeitstage (eine Arbeitswoche entspricht den Wochentagen Montag bis Freitag) – Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung: 4 Wochentage.
 - Leistungszeitraum: > 4 Arbeitswochen < 12 Arbeitswochen – Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung: 8 Wochentage.
 - Leistungszeitraum: > 12 Arbeitswochen < 20 Arbeitswochen – Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung: 12 Wochentage.
 - Leistungszeitraum: > 20 Arbeitswochen – Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung: 20 Wochentage.
- 2) Wenn sich der ursprünglich vorgesehene und der effektiv erforderliche Leistungszeitraum unterscheiden, wird die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung nach dem jeweils kürzeren Zeitabschnitt berechnet.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ABACUS insbesondere in jedem Fall vor, in dem
 - a) der „Kunde“ für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist, oder der „Kunde“ in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für 2 Monate entspricht;

- b) der „Kunde“ zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des „Kunden“ darf ABACUS jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des „Kunden“ kündigen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Dieser Teil B findet Anwendung in den Fällen, in denen dem Kunden „Standardsoftware“ verkauft wird. Die Parteien regeln im Einzelauftrag, ob die Aufwendungen für Installation, Test und Inbetriebsetzung der „Standardsoftware“ gesondert gegen Aufwand zu vergüten oder mit dem Kaufpreis abgegolten sind.

§ 2 Vertragsbestandteile

1) Vertragsbestandteile sind:

- a) der Einzelauftrag mitsamt Anlagen;
- b) dieser Teil B der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABACUS,
- c) der Rahmenvertrag On Premise der ABACUS.

2) Es gelten ferner die im Vertrag genannten Anlagen:

- Anlage LBS: Leistungsbeschreibung „Standardsoftware“.
- Anlage DOKU: „Dokumentation“

§ 3 Vertragsgegenstand

- 1) Der Kunde erwirbt von ABACUS die im Angebot näher bezeichnete „Standardsoftware“. Zum Lieferumfang gehören die Verschaffung des Standardprogramms im Objektcode sowie die Lieferung der „Dokumentation“.
- 2) Für die Beschaffenheit der von ABACUS gelieferten „Standardsoftware“ ist die bei „Auslieferung“ gültige und dem Kunden mit der Übersendung des Angebots zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung – **Anlage LBS** – der „Standardsoftware“ abschließend maßgeblich. Sofern diese nicht in Schriftform zur Verfügung steht, gilt die Leistungsbeschreibung der „Standardsoftware“. Diese Dokumentation kann auch in Form des Handbuches oder des Hilfemenüs in der Software erfolgen.
- 3) Gewährleistet wird die Erbringung der beschriebenen Funktionen und Leistungen zu der im Einzelauftrag fixierten und in einer zum Zeitpunkt der Überlassung objektiv gebräuchlichen „Systemumgebung“. Eine Kompatibilität mit einer anderen „Systemumgebung“ kann gesondert durch Abschluss eines Softwarepflege- bzw. Supportvertrags nach Maßgabe des Teils D der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABACUS übernommen werden. Eine hierüber hinausgehende Beschaffenheit der „Standardsoftware“ schuldet ABACUS nicht.

§ 4 Überlassung, Installation

Entsprechend dem Einzelauftrag installiert der „Kunde“ die „Standardsoftware“ und alle nachfolgenden Releases selbst, oder ABACUS installiert die „Standardsoftware“ beim „Kunden“ vor Ort. Die Kosten im Zusammenhang mit der Installation trägt der „Kunde“ gem. den Vorschriften des Teil III des Rahmenvertrags.

§ 5 Sollzustand und Gewährleistung

- 1) Der Sollzustand der „Standardsoftware“ ergibt sich aus der **Anlage LBS**.

- 2) Sollte der „Kunde“ vor Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags eine Testversion der „Standardsoftware“ erhalten haben, deren Funktionen und Eigenschaften mit denen der ihm überlassenen „Standardsoftware“ identisch sind, so hat er ihm erkenntliche, offensichtliche Mängel unverzüglich der ABACUS mitzuteilen.
- 3) Anderenfalls gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgender Maßgabe. Fristen nach § 377 HGB beginnen, a.) falls der Kunde die „Standardsoftware“ selbst installiert, 5 Tage nach „Auslieferung“, b.) in dem Fall, in dem die Installation durch ABACUS erfolgt, unmittelbar mit dem Tag, an dem der „Kunde“ die „Standardsoftware“ produktiv nutzen oder testen kann.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmenvertrags On Premise, dort Teil I, § 9.

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1) Gegenstand dieses Softwarepflegevertrags ist die Pflege der im Auftrag genannten Software. Die Pflegeleistungen werden im § 2 konkretisiert.

Gepflegt wird die in der **Anlage ZPS** (nachfolgend "Zu Pflegenden Programme") genannte Software. Sollte der Kunde wünschen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen auch für andere Softwarebestandteile - wie insbesondere in seinem Auftrag erstellte Software – erbracht werden sollen, so ist dies explizit in der **Anlage ZPS** zu vermerken.

- 2) Vertragsbestandteile sind:

- a) Dieser Vertragstext,
- b) Der Rahmenvertrag on Premise
- c) Es gelten ferner die im Vertrag genannten Anlagen:
 - Anlage ZPS: Verzeichnis der „Zu Pflegenden Software“
 - Anlage SLA: Service Level Agreement
 - Anlage ADV: Auftragsdatenverarbeitung
 - Anlage HBV: Haftungsbeschränkungsvereinbarung
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

- 3) Definitionen

- a) „Auslieferung“ ist die Übergabe der neu erstellten „Releases“ an den Kunden.
- b) „Einzelvertrag“ ist der jeweils einzelne, auf der Basis dieses Vertrags und seiner Anlagen HBV, SLA und ADV abgeschlossene Vertrag.
- c) Fehlerklassen: Fehlerklassen spielen eine Rolle, wenn der „Kunde“ die ABACUS mit der Einhaltung von bestimmten Fehlerreaktionszeiten beauftragt hat. Die Definition der Fehlerklassen ergibt sich aus der **Anlage SLA**, die optional vereinbart werden kann.
- d) „Fehlerreaktionszeiten“ sind Zeiten, die für die Analyse der Ursache einer „Störung“ verwendet werden. Liegt ein Mangel vor, richtet sich die weiteren Rechtsfolgen nach dem Gesetz. Liegt ein „technischer Fehler“ vor, richten sich die weiteren Folgen nach den Vereinbarungen der Parteien.
- e) „Feiertage“ sind die für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gültigen. Sie beginnen am Vortag um 17.00 Uhr und enden am nächsten „Werktag“ um 08.00 Uhr. Es gilt die Zeitzone Berlin.
- f) „Kunde“ ist das Unternehmen, welches entweder seinen Angestellten, berechtigten Mitarbeitern oder nach Absprache auch Kooperationspartnern die „Software“ zur Nutzung überlassen darf.
- g) Mangel ist ein technischer Fehler, den die ABACUS im Rahmen der Gewährleistung aus diesem oder einem anderen Vertrag zu vertreten hat.
- h) „SLA“ (Service Level Agreement) ist die vertragliche Konkretisierung auslegungsbedürftiger vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten. Der in den Einzelverträgen verwendete Fehlerreaktions-SLA konkretisiert die Zeiten bis zum Beginn von Maßnahmen, die der Beseitigung eines „technischen Fehlers“ dienen. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Einhaltung von Fehlerreaktionszeiten im Falle „technischer Fehler“ vereinbaren, gelten für den „SLA“ die Regelungen der **Anlage SLA**.
- i) „Software“ wird als gemeinsamer Terminus für „Standardsoftware“ und „Individualsoftware“ verwendet.
- j) „System“ ist das technische System des „Kunden“, auf dem die „Software“ oder Hardware betrieben werden soll: Das „System“ des Kunden besteht meistens aus Hardware, Betriebssystemsoftware, Firmware, Virenskannern, etc.
- k) „Systemumgebung“ sind die technischen Umgebungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der „Software“ erforderlich sind. Die erforderliche und empfohlene „Systemumgebung“ ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der technischen Produkte wie insbesondere der „Standardsoftware“ beschrieben. Eine ohne Zustimmung der ABACUS erfolgende Abweichung von der empfohlenen oder erforderlichen Systemumgebung oder eine der Installation durch den Kunden vorgenommene Änderung der „Systemumgebung“ kann zu einem „technischen Fehler“ führen, der nicht von der ABACUS zu vertreten ist, da ABACUS keine Gewähr für das Funktionieren der von ihr zur Verfügung gestellten „Software“ in jedweder, teilweise erst in der Zukunft existierenden „Systemumgebung“ geben kann.

- l) „technischer Change“ bedeutet Änderung der „Software“ oder des „Systems“
- m) „technischer Fehler“ besteht, wenn ein „technischer Fehler“ vorliegt, der nicht ausschließlich durch ABACUS zu verantworten ist. „Technische Fehler“ werden insbesondere durch Änderungen der Systemumgebung verursacht. Die Behandlung eines „Supportfalls“ richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien.
- n) „Störung“ bedeutet, dass die dem „Kunden“ zur Verfügung gestellten Dienste oder Leistungen nicht verfügbar sind oder die „Software“ falsche Ergebnisse liefert. Eine „Störung“ liegt unabhängig von der Frage vor, ob die ABACUS im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung eine Behebung der „Störung“ schuldet.
- o) „Supportarbeiten“ sind Arbeitsleistungen der ABACUS, mittels derer versucht wird, den aufgetretenen „technischen Fehler“ zu beseitigen oder eine akzeptable Umgehungsmöglichkeit zu realisieren. 2nd Level- Support bedeutet den Versuch, die von dem technischen System des Drittherstellers verursachten technischen Störungen durch die Realisierung einer Umgehungslösung zu mindern oder zu beseitigen. 3d Level Support bedeutet die Beseitigung der Fehlerursache durch Modifikationen des Sources oder der Schnittstellen, die nur von dem jeweiligen Rechteinhaber vorgenommen werden dürfen.
- p) „Update“ bezeichnet einen zur Korrektur oder Umgehung von „technischen Fehlern“ der „Software“ entwickelten Programmstand, der dem „Kunden“ von ABACUS zur Verfügung gestellt wird und der nur sehr beschränkten Funktionstests, Systemtests, Regressionstests oder sonstigen Testverfahren unterzogen wurde, die ABACUS ansonsten als Teil der normalen Qualitätssicherung anwendet. Das Ziel eines „Updates“ ist die schnellstmögliche Bereitstellung einer Fehlerkorrektur. Jedes „Update“ ist durch seine Versionsnummer eindeutig identifizierbar. Ein „Update“ kann nur auf einem eindeutig benannten „Upgrade“ installiert werden.
- q) „Upgrade“ bezeichnet einen neuen Programmstand, der gegenüber dem vorhergehenden Programmstand der „Software“ einen Leistungs- und/oder Funktionszuwachs enthält. „Upgrades“ werden dem „Kunden“ von ABACUS zur Verfügung gestellt, nachdem sie durch ABACUS freigegeben wurden. „Upgrades“ unterliegen im Rahmen der Qualitätssicherung umfangreichen Funktionstests, Systemtests, Regressionstests oder sonstigen Testverfahren. Jedes „Upgrade“ ist durch seine Versionsnummer und der Abkürzung in der Versionsbezeichnung eindeutig identifizierbar. Ein „Upgrade“ kann nur auf einem eindeutig benannten „Release“ installiert werden.
- r) „Vertragsschluss“ ist die Unterzeichnung des jeweiligen „Einzelvertrags“ durch beide Parteien.
- s) „Werktage“ sind Wochentage von Montag bis Freitag. Die Durchführung der Fehlerbeseitigung erfolgt zu den regulären Bürozeiten der ABACUS von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr außer an „Feiertagen“. Es gilt die Zeitzone Berlin.

§ 2 Sicherheitshinweise, technische Maßnahmen zur Absicherung des Betriebs.

- 1) Jeder „technische Change“ kann zu einer Fehlfunktion führen.
- 2) Vor jedem „technischen Change“ ist ein Backup durchzuführen. Die Funktionsfähigkeit der Backups ist regelmäßig zu überprüfen. Ebenso ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Installation der neuen „Releases“ die Funktionsfähigkeit der „Software“ oder des „Systems“ tangiert.
- 3) „Technische Changes“ können zu Fehlfunktionen führen, die nur dann offensichtlich werden, wenn die Funktionsweise der „Software“ in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Es wird dringend angeraten, die Funktionsweise der „Software“ in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 4) Maßnahmen zur Absicherung der Risiken, die sich aus einem „technischen Change“ ergeben, wie eben die Durchführung von Datensicherungen und Absicherung der Funktionsweise der Software sind in dem Beratungsprotokoll aufzunehmen.
- 5) Das Beratungsprotokoll muss als Teil der datenschutzrechtlichen Dokumentation angefertigt werden.

§ 3 Leistungen

Für die Pauschale werden folgende Leistungen erbracht:

- 1) Beseitigung von „Störungen“ durch Arbeitsleistungen
 - a) Mängel, technischer Fehler und Verantwortung

Die Beseitigung von Mängeln aus diesem oder einem anderen Einzelvertrag, den der Kunde mit der ABACUS abgeschlossen hat, ist durch die jeweiligen Gewährleistungsregelungen abgedeckt. Die Regelungen aus dem jeweils abgeschlossenen SLA treten neben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

- b) Störfall und Fehlerreaktionszeiten

Nach der Meldung einer „Störung“ hat die ABACUS innerhalb der vereinbarten „Fehlerreaktionszeiten“ mit der Analyse der Fehlerursache zu beginnen. Die Analyse der Fehlerursache richtet sich nach a.) Werkvertragsrecht, wenn die „Systemumgebung“ nicht geändert wurde und b) nach Dienstvertragsrecht, wenn die „Systemumgebung“ geändert wurde.

c) Beseitigung von „Störungen“

Ob ein Mangel oder ein „technischer Fehler“ vorliegt, richtet sich nach dem Ergebnis der Analysephase, die ab dem Moment der Fehlermeldung innerhalb der Fehlerreaktionszeit stattfindet.

aa.) Liegt ein Mangel der „Software“ vor und wurde die „Systemumgebung“ nicht geändert, richten sich die Rechtsfolgen nach dem Gesetz. Sofern die Durchführung einer Nachbesserung zumutbar ist, hat ABACUS zunächst das Recht der Nachbesserung innerhalb angemessener Zeitspannen.

bb.) Liegt ein „technischer Fehler“ vor, so ist zu differenzieren:

(1) Besagt der SLA, dass eine Fehlerreaktionszeit besteht ohne dass eine feste Fehlerbehebungszeit angegeben wird, sind die Teile dieses Vertrags, mittels derer eine Beseitigung technischer Fehler versprochen wird, nach Dienstvertragsrecht zu qualifizieren. Im Falle des Vorliegens von „technischen Fehlern“, unterstützt die ABACUS den Kunden auf Basis reiner Supportleistungen (ohne den Erfolg der Beseitigung des „technischen Fehlers“ zu gewährleisten). Einzelheiten richten sich nach dem jeweiligen „Einzelvertrag“.

(2) Besagt der SLA, dass eine Fehlerbehebungszeit von der ABACUS einzuhalten ist, so ist der Teil des Einzelvertrags, mittels dessen die Beseitigung technischer Fehler versprochen wird, als Werkvertrag zu qualifizieren. In diesem Fall gewährleistet die ABACUS die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software. Die Behebungszeiten – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die „Störung“ nicht mehr besteht, richten sich nach dem jeweiligen SLA.

d) Betriebsverantwortung

Die ABACUS hat keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des „Systems“, es sei denn, etwas anderes wäre vereinbart. Die „Software“ kann nur richtig funktionieren, wenn das „System“ richtig funktioniert. Nur wenn das „System“ von der ABACUS allein administriert wird, kann sie die Betriebsverantwortung übernehmen.

e) Supportleistungen für die Software von Drittherstellern

Sofern beauftragt, hat der Kunde Anspruch auf die Erbringung von Supportleistungen im Rahmen eines 1.st und 2.nd Level- Supports gegen die ABACUS, wenn der Kunde über die ABACUS, Software von einem anderen Hersteller von Software bezieht und Hilfestellungen bei der Meldung und Beseitigung von technischen Fehlern gegenüber diesem Hersteller wünscht. Die Leistungen der Abacus werden hierbei nach Aufwand vergütet.

2) Lieferung von Software zur Herstellung der Kompatibilität

a) Sicherheitshinweise

Die große Anzahl von Kombinationsmöglichkeiten bedingt nicht vorab einzuschätzende Unsicherheitsfaktoren, so dass eine ordnungsgemäße Funktion der dem „Kunden“ im Rahmen dieses Softwarepflegevertrags gelieferten „Software“ nur in einer vertraglich vereinbarten oder zuvor getesteten „Systemumgebung“ gewährleistet werden kann. Die jeweils aktuellen Hinweise der ABACUS [Pfleghinweise] über die „Systemumgebung“ sind unbedingt zu beachten.

b) Leistung

ABACUS wird zu pflegende Programme **Anlage ZPS** während der Vertragslaufzeit und der Zeit der Gewährleistung aus diesem Vertragsverhältnis an sich ändernde gesetzliche oder technische Normen innerhalb angemessener Frist und nach Maßgabe dieses Vertrags anpassen. Ebenfalls werden die gepflegten Programme an den jeweils gebräuchlichen Versionen der erforderlichen Softwareumgebung (Betriebssystem und für vertragsgemäße Funktion erforderlichen Programme) angepasst.

Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Kunden ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung, sondern gesondert zu beauftragen.

Sogenannte Major Upgrades, die durch einen Wechsel der Versionsnummer links vor dem Komma gekennzeichnet werden (also z.B. von 5.9 auf 6.0) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, sondern gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Die Einordnung der jeweiligen Programmfassung unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“, „Version“ und „Release“ steht im billigen Ermessen der ABACUS nach Maßgabe der oben definierten Begriffe.

ABACUS kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen durch Lieferung neuer Software oder durch Hinweise an das Personal des Kunden zur Eingabe von Programmänderungen oder durch Änderungen von Programmparametern erbracht werden.

Der Kunde kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie das ersetzte Programm. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Kunden verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der Software folgen.

c) Leistungsgrenzen

Es besteht keine Verpflichtung zur Lieferung oder Herstellung von Software, die die Kompatibilität mit jeglicher beim Kunden vorhandenen Software oder jeglicher Software herstellt, die von anderen Herstellern als der von der ABACUS Produzierten stammt.

d) Prozess

Geliefert wird ausschließlich Software, die die Kompatibilität zu der im Auftrag genannten Software herstellt. Voraussetzung ist, dass die ABACUS zur Herstellung der Kompatibilität ausdrücklich verpflichtet ist. So gibt es Softwareversionen, die technisch nicht ausreichend ausgereift erscheinen. Deshalb wird die ABACUS mitteilen, wann Sie welche Releases für die zu pflegende Software (**Anlage ZPS**) herstellt und liefert, die die Kompatibilität zu der sich geändert habenden Software des Kunden realisiert.

e) Verzug

Ansprüche auf die Auslieferung solcher Software bestehen erst, nachdem die ABACUS ihre eigene Software ausreichend getestet und evaluiert hat. Ansprüche aus Verzug können nur im Hinblick auf den von der ABACUS veröffentlichten Releaseplan, sonst für jeweils gesondert vereinbarte Liefertermine geltend gemacht werden.

f) Kostengrenze

Die Verpflichtung zur Lieferung neuer, kompatibler Software entfällt auch, wenn dies für die ABACUS mit unzumutbaren Kosten verbunden ist, also dann, wenn die mit diesem Softwarepflegevertrag vereinbarte Pauschale bei weitem nicht mehr ausreicht. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn die für die Anpassung des Programmes erforderlichen Personalkosten in dem Jahr, in dem die Anpassungsleistung zu erbringen ist, 10% höher liegen als bei Vertragsabschluss, die erhöhten Personalkosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der Pflegeleistung mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall hat die ABACUS einen Anspruch darauf, dass die Parteien in Gespräche über eine Anpassung der Vergütung oder der Leistung eintreten. Kommen solche Gespräche nicht zustande oder führen sie binnen einer Zeitspanne von 3 Monaten nicht zu einem Konsens, so hat die ABACUS das Recht, den Vertrag mit einer dann geltenden Frist von 6 Monaten ordentlich zu kündigen.

g) End of life:

Die von ABACUS erstellte Software besteht teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, jegliche ältere Version dieser Software fortwährend weiterzuentwickeln und zu pflegen. ABACUS liefert nur kompatible Software für „Releases“ (einschließlich der jeweils dazugehörigen Komponenten), die entweder mit dem aktuellen oder dem letzten vorherigen „Release“ dieser neuen „Releases“ kompatibel sind. ABACUS wird die Kündigung der Pflege einer Basisversion der Software (4.x oder 5.x) mit einer Frist von mindestens 18 Monaten ankündigen.

Sollte der Kunde nach Ablauf dieser Frist den Wunsch haben, Software zu verwenden, deren Pflege von der ABACUS nicht mehr standardmäßig am Markt angeboten wird, ist die Pflege dieser Software nicht mehr von der Wartungspauschale gem. § 5 Abs. 1 gedeckt, sondern gesondert nach § 3 dieser Vereinbarung zu beauftragen.

3) Lieferung von verbesserter Software

a) Leistungen

ABACUS stellt dem „Kunden“ „Upgrades“ und verbesserte „Releases“ der ursprünglich gelieferten „Standardsoftware“ zur Verfügung, nachdem sie durch ABACUS freigegeben wurden und sofern nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist. Diese enthalten nicht nur Anpassungen bestehender Funktionen, sondern auch Erweiterungen.

Sofern die Bedienung des Programms sich ändert oder neue Funktionen hinzutreten, wird auch die Bedienungsanleitung des Programms aktualisiert. Diese steht in Form eines Benutzerhandbuchs zur Verfügung. Im Rahmen der User-Group des zu pflegenden Programms besteht für den Kunden die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. ABACUS wird Anregungen des Kunden ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf Verwirklichung/Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.

b) Ablehnungsrecht des „Kunden“

Der „Kunde“ kann die Leistung ablehnen, wenn diese nicht gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist, wie das ersetzte Programm, also zum Nachteil des „Kunden“ erheblich von dem vereinbarten Soll- Zustand gemäß der – durch entsprechende „Release-notes“ fortgeführten – Leistungsbeschreibung **Anlage LBS** abweicht. Das Ablehnungsrecht gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den „Kunden“ verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der „Standard-Software“ folgen.

c) Leistungsgrenzen und nicht umfasste Leistungen

Es gelten die oben unter 2) lit. b gemachten Ausführungen.

d) End of life

Die von ABACUS gelieferte „Standardsoftware“ sowie die von anderen Herstellern stammende, im Einzelauftrag benannte Software, bestehen teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, jegliche ältere Version dieser Software fortwährend weiterzuentwickeln und zu pflegen. ABACUS entwickelt deshalb nur Software, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software (einschließlich der jeweils dazugehörigen Komponenten) geeignet ist, die einem Releasestand entsprechen, der dem „Kunden“ 24 Monate zuvor zur Verfügung gestellt wurde. ABACUS wird die Kündigung der Pflege einer Version der Software mit einer Frist von mindestens 12 Monaten ankündigen. Abweichungen zu dieser Regelung sind in Abhängigkeit zu den Ankündigungen der jeweiligen Hersteller im Einzelfall möglich.

Sollte der „Kunde“ nach Ablauf dieser Frist dennoch den Wunsch haben, die Software weiterzuverwenden, sind die dazu erforderlichen Leistungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit nicht mehr von der Pauschale gem. § 4 II dieses Vertrags gedeckt, sondern gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

e) Verzug

Verzug tritt ein, wenn ABACUS die Software dem „Kunden“ nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur Verfügung stellt, nachdem diese fertiggestellt und durch ABACUS freigegeben wurde.

4) Hotline

ABACUS erbringt fernmündliche Kurzberatung bei auftretenden „Störungen“ oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu pflegenden Programme. Betreuungsaufgaben werden montags bis donnerstags von 8:30–12:00 und 12:30–16:30, freitags von 8:30–12:30 und 13:00–14:30 durchgeführt. An Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen (es gilt die Feiertagsregelung des Bundeslandes Mecklenburg Vorpommern) wird keine Hotline betrieben. Es gilt die Zeitzone Berlin.

Nicht zu den Aufgaben der Hotline gehören die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen sowie die Einweisung in die Funktionalität der Software.

§ 4 **Sonstige Leistungen / Nicht von der Pauschale umfasste Leistungen**

1) ABACUS wird auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht in den Leistungen nach § 2 dieses Softwarepflegevertrages enthalten sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für

- Erbringung von Pflegeleistungen gemäß § 2 dieses Vertrages an Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistung sind;
- Reisekosten und Spesen für Arbeiten und Leistungen von ABACUS vor Ort beim Kunden,
- Arbeiten und Leistungen von ABACUS vor Ort beim Kunden, soweit diese nicht nach § 2 erforderlich sind;
- Arbeiten und Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesem Softwarepflegevertrag erfassten Programmen;
- sämtliche Arbeiten und Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Bürostunden von ABACUS vorgenommen werden;
- Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder anderen von ABACUS nicht autorisierten Personen erfolgt sind;
- Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von ABACUS zu vertretende Umstände

erforderlich werden;

- Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Kunden überlassenen Updates/Upgrades/Release notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände sowie Fracht und Versandkosten;
 - Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;
 - Leistungen zur Anpassung der Software an vom Kunden geänderte und/oder neue Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme;
 - Beratungs- und Schulungsleistungen. Wünscht der Partner die Erbringung von derartigen Leistungen, so werden diese zu den jeweils gültigen Listen-Preisen von ABACUS in Rechnung gestellt.
- 2) ABACUS ist nicht verpflichtet, Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, insbesondere die vorstehend genannten Leistungen, zu erbringen. ABACUS wird sich aber im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten bemühen, den Kunden insoweit zu unterstützen, als dies zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung der gepflegten Programme erforderlich ist.

§ 5 Vergütung

- 1) Die pauschale Pflegegebühr richtet sich nach dem letzten verbindlichen Angebot der ABACUS. Sie ist ausschließlich für die in § 3 genannten Leistungen der ABACUS zu zahlen. Rabatte und Skonti werden nicht gewährt.
- 2) Die pauschale Pflegegebühr ist jährlich im Voraus in einer Summe zu Beginn, bzw. zur Mitte eines Vertragsjahres fällig. Die Vergütungspflicht beginnt in dem Moment, in dem der Kunde die in der (Anlage ZPS) genannte Software produktiv nutzen kann, also im Falle der Überlassung der Standardsoftware mit der Auslieferung, im Falle der Auslieferung angepasster Software mit deren Abnahme.
- 3) ABACUS ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, wenn die Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in dem Jahr, in dem die Leistungen zu erbringen sind, um mehr als 10% höher liegen als bei Vertragsabschluss, die erhöhten Kosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der vertragsgegenständlichen Leistungen mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen. Der Kunde hat ebenfalls das Recht, eine Minderung der Vergütung zu verlangen, wenn die Kosten für die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem Vorgenannten gesunken sind.
- 4) Andere Vergütungen richten sich nach dem jeweiligen „Einzelvertrag“. Sie sind vom Kunden jeweils gesondert, entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden aktuellen Preisliste der ABACUS zu vergüten. Die Höhe der Honorarsätze richtet sich nach der Anlage P. Die Honorarsätze gemäß Anlage P dürfen von der ABACUS einmal jährlich um maximal 5 % erhöht werden. Die Rechnungen hierzu sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei der ABACUS eingehend, ohne Abzug, zahlbar.
- 5) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei der ABACUS eingehend ohne Abzug zahlbar, danach Verzug. Verzugszinsen werden nach dem gesetzlichen Zinssatz, der für den kaufmännischen Verkehr gilt, berechnet. Monatliche Teilzahlungen können mit einem angemessenen Zinsaufschlag vereinbart werden.
- 6) Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, wenn der Kunde das Erscheinen der ABACUS vor Ort verlangt hat oder es sich um sonstige Leistungen im Sinne des § 4 handelt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- 1) Der Kunde wird ABACUS bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere
 - ABACUS die Möglichkeit bieten, per Fernwartungssoftware auf die betroffenen Systeme zuzugreifen.
 - während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
- 2) ABACUS kann verlangen, dass der Verantwortliche Schulungen in der Nutzung der gepflegten Programme nachweist. Fehlermeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen. Er wird insbesondere
 - bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – unter Verwendung einer von ABACUS gestellten Bugtrackingsoftware – ABACUS einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung

der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden;

- festgestellte Fehlfunktionen ABACUS in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung stellen;
 - ABACUS im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von ABACUS Beauftragten anhalten;
 - den für die Durchführung der Software-Pflegeleistungen von ABACUS beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die gepflegten Programme gespeichert und/oder geladen sind;
 - die von ABACUS erhaltenen Programme und oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von ABACUS einspielen und immer die von ABACUS übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
 - alle im Zusammenhang mit den gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
- 3) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um Hauptleistungspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist ABACUS zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist ABACUS berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.
- 4) Der Kunde gestattet ABACUS den Zugang zur Software über geeignete Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen gemäß den internen Richtlinien her. Mehrkosten bei ABACUS durch abweichende Fernverbindungen werden vom Kunden getragen.

§ 7 Keine Gewährleistung

Für die unter den § 3 Abs.1 lit. c bb. (1) und § 3 Abs.4 genannten Leistungen besteht keine Gewährleistung.

§ 8 Gewährleistung für die Leistungen zur Funktionserhaltung, Lieferung von Updates (§ 3 Abs.1 lit. c bb. (2), § 3 Abs.2

Sofern die ABACUS die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der zu pflegenden Software gewährleistet und für die Gewährleistung von Software, die die Kompatibilität herstellen soll, gilt:

- 1) Nicht als fehlerhaft gilt eine Leistung, bei der ABACUS anstelle der Fehlerbehebung dem Kunden eine zumutbare Ausweidlösung anbietet. ABACUS ist berechtigt, die zu pflegende Software zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und Bedienung der Software für den Kunden nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Änderung verbunden sind.
- 2) Gelingt es ABACUS innerhalb der angemessenen Frist nicht, bestehende Fehler zu beheben, so ist der Kunde berechtigt, die Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Das Recht auf Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der Software nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
- 3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, solange ABACUS zur Fehlerbehebung bereit und dem Kunden eine weitere Nachbesserung zumutbar ist.
- 4) Änderungen der Software oder der Systemumgebung
 - a) Sofern der Kunde oder Dritte im Auftrag des Kunden an der vertragsgegenständlichen Software nach der Installation oder Abnahme Änderungen vornehmen, denen ABACUS vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat, obliegt ABACUS keine Pflicht zur Fehlerbehebung, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese Änderungen eine Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.
 - b) Verlangt der Kunde nach Beendigung des Softwarepflegevertrages unter Berufung auf einen Sach- und/oder Rechtsmangel die Beseitigung eines Mangels an dem Programm und hat er die Systemumgebung geändert, so trägt er die Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer vom Auftragnehmer erbrachten Pflegeleistung beruht, sofern er oder Dritte in seinem Auftrag das Programm und/oder die empfohlene Systemumgebung geändert haben.
- 5) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Abnahme der Pflegeleistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Fehler der Pflegeleistung zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/ oder durch den Fehler eine Garantiezusage verletzt wird und/oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ab dem Moment der Abnahme der Pflegeleistung.

- 6) Hat der Kunde zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten die Abnahme noch nicht ausdrücklich erklärt, gilt die Abnahmeerklärung als konkludent erfolgt, wenn ABACUS den Kunden auf die Folgen seines Verhaltens hinweist und der Kunde hierauf binnen einer Frist von fünf Werktagen keine Rügen geltend macht.
- 7) Stellt sich heraus, dass von der ABACUS erbrachte Leistungen nicht unter die Gewährleistung fallen, so trägt der Kunde die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen. Bei Kostenersatz durch den Kunden sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze der ABACUS zugrunde zu legen.

§ 9 Gewährleistung für die Lieferung von Upgrades (§ 3 Abs.3)

- 1) Der Kunde hat die gelieferte Software anhand der Leistungsbeschreibung und der im Einzelvertrag niedergelegten Vereinbarungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer angemessenen Zeitspanne zu rügen. Rügt er nicht oder zu spät, verliert der Kunde seine Rechte zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 2) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Installation der Pflegeleistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Fehler der Pflegeleistung zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/oder durch den Fehler eine Garantiezusage verletzt wird und/oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ab dem Moment der Auslieferung.
- 3) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Übergabe ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann ABACUS eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 Abs.1 bis 3.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Softwarepflegevertrages ist die Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Der Vertrag beginnt am Tag der Installation, falls der Kunde nur Standardsoftware erhält. Es gilt das Datum des Lieferscheins. Falls der Kunde Anpassungsarbeiten in Auftrag gegeben hat, gilt hierfür das Datum der Abnahme. Der Vertrag läuft zunächst für zwei Jahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- 2) Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an der Software bleibt von einer Kündigung des Softwarepflegevertrages unberührt.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, der durch ABACUS zu vertreten ist, so wird ihm die bereits bezahlte Pflegegebühr für das laufende Vertragsjahr anteilig erstattet.

§ 9 Nutzungsrechte

- 1) Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach dem Teil II des Rahmenvertrags.
- 2) Das Nutzungsrecht an den Programmen, die durch die gelieferten Programme technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programme produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Auslieferung der gelieferten Programme beim Kunden. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungs- oder Sicherungszwecken jeweils eine Kopie des Programms anzufertigen.
- 3) Nimmt der Kunde Programmversionen in Benutzung, welche frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an den ersetzten Programmversionen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
abacus edv-lösungen GmbH

.....
„Kunde“

§ 1 Definitionen und Servicelevel für die Fehlerbehebung

- 1) Für die Einteilung der Störungsklassen gelten folgende Definitionen.
 - a) Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.
 - b) Ein betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.
 - c) Ein betriebseinschränkende Störung liegt vor, wenn die Nutzbarkeit des Programms eingeschränkt ist, dieser Mangel kurzfristig durch eigene Leistungen des Kunden kompensiert werden kann, das Vorhandensein des Fehlers die Arbeitsweise des Programms aber so einschränkt, dass das Verbleiben des Fehlers dem Kunden nicht bis zur Auslieferung des nächsten Releases zumutbar ist.
 - d) Nicht wesentliche, sonstige Störungen sind solche, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Störungen werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.
- 2) Reaktionszeit: Abacus beginnt unverzüglich mit der Durchführung der Analyse der gemeldeten Störung, wenn eine Störung der Klassen a) bis c.) vorliegt. Die Reaktionszeit dient der Analyse der Fehlerursache.
- 3) Folgen

Die Folgen richten sich danach, ob ein Mangel oder ein technischer Fehler vorliegt.

a.) Im Falle des Auftretens eines Mangels gelten die für Nachbesserung geltenden gesetzlichen Regelungen. ABACUS steht zunächst das Recht der Nachbesserung zu, sofern eine Nachbesserung für den Kunden nicht unzumutbar ist. Die maximale Länge der Nachbesserungsphase richtet sich entweder danach, was die Parteien als längste, zumutbare Ausfallzeit definiert haben. Mit Beendigung der Nachbesserungsphase hat der Mangel behoben zu sein oder es hat eine dem Kunden zumutbare Ausweichlösung zur Verfügung zu stehen.

b.) Im Falle dessen, dass ABACUS den „technischen Fehler“ nicht allein zu vertreten hat, ist ABACUS verpflichtet, den Kunden bei der Behebung des „technischen Fehlers“ zu unterstützen. Der maximal zu leistende Arbeitsumfang richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien.

- 4) Service Level

Die Durchführung der Fehlerbeseitigung erfolgt zu den regulären Geschäftszeiten von ABACUS von montags bis freitags von 8:00–12:00 Uhr und 12:30–1730 Uhr. Es gilt die Feiertagsregelung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Es gilt die Zeitzone Berlin.

§ 2 Leistungen

Level	Definition	Leistung ABACUS
1	Betriebsverhindernder Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Reaktionszeit: Unverzüglich. • Folgen: a.) Mangel: ABACUS wird unverzüglich mit der Beendigung der Reaktionszeit mit den Arbeiten zur Nachbesserung beginnen. b.) „Technischer Fehler“: Der Kunde wird sofort bei der Fehlerbehebung unterstützt. Die Kosten der Abacus werden nach Aufwand vergütet. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste gem. Anlage P.
2	Betriebsbehindernde Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Reaktionszeit: Spätestens vier Stunden am selben Werktag nach Eingang der Störungsmeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. Folgen: a.) Mangel: ABACUS wird spätestens 8 Stunden nach der der Beendigung der Reaktionszeit mit den Arbeiten zur Beseitigung des Mangels beginnen. b.) „Technischer Fehler“: Der Kunde wird nach Abschluß der Reaktionszeit unterstützt. Die Kosten der Abacus werden nach Aufwand vergütet. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste gem. Anlage P.
3	Betriebseinschränkende Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Reaktionszeit: Spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Störungsmeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. Fehlerbehebungszeit: a.) Mangel ABACUS wird spätestens 72 Stunden nach der Beendigung der Reaktionszeit mit den Arbeiten zur Nachbesserung beginnen. Der Abschluss der Fehlerbehebungszeit hat binnen angemessener Zeitspanne zu erfolgen. b.) „Technischer

		Fehler": Der Kunde wird 24h nach Abschluß der Reaktionszeit unterstützt. Die Kosten der Abacus werden nach Aufwand vergütet. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste gem. Anlage P.
4	Sonstige Fehler, unwesentliche Fehler, leichte Fehler	<ul style="list-style-type: none">• Diese Fehler sind Mängel, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

- 5) Dieser SLA begründet keine Garantieverprechen und keine anderen verschuldensunabhängigen Vertragsversprechen.

Vertrag

**über die Verarbeitung
personenbezogener Daten im Auftrag
gemäß Art. 28 DS-GVO**

zwischen

Kunde: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

abacus edv-lösungen GmbH

Südring 16 | 19243 Wittenburg

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Rahmenvertrag vom _____ (nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit „Auftraggeber-Daten“ zur Durchführung des „Rahmenvertrags“.
- 2) Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO¹) und das Bundesdatenschutzgesetz 2018 (BDSG 2018²) sind bis zum 24.05.2018 als Verweise auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG³) auszulegen. Sofern sich diese Vereinbarung auf Regelungen der DS-GVO bezieht, die über die Regelungen des BDSG hinausgehen oder den Regelungen des BDSG widersprechen, findet die jeweilige Vertragsregelung bis zum 24.05.2018 keine Anwendung.

§ 2 Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsverarbeitung

- 1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die „Auftraggeber-Daten“ im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i. S. v. Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn Verantwortlicher („Herr der Daten“).
- 2) Die Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt entsprechend den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthaltenen Festlegungen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung. Sie bezieht sich auf die in **Anlage 1** festgelegte Art der „Auftraggeber-Daten“ und die dort bestimmten Kategorien betroffener Personen.
- 3) Der Auftragnehmer darf die „Auftraggeber-Daten“ im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke auf eigene Verantwortung verarbeiten, wenn eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person das gestattet. Auf solche Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag keine Anwendung. In jedem Fall darf der Auftragnehmer die „Auftraggeber-Daten“ anonymisieren und in anonymisierter Form für eigene Zwecke verarbeiten und nutzen, insbesondere für statistische Zwecke.
- 4) Die Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ findet grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ außerhalb des EWR ist dem Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO gestattet. Der Auftraggeber erteilt hiermit aufgrund der in **Anlage 2** nachgewiesenen Sicherheitsmaßnahmen seine Zustimmung zu der Übermittlung in die dort genannten Länder.
- 5) Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des „Rahmenvertrags“. Eine Kündigung des „Rahmenvertrags“ bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

§ 3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU, DSAnpUG-EU)

³ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 mit den zuletzt in Kraft getretenen Änderungen

- 1) Der Auftragnehmer verwendet die „Auftraggeber-Daten“ ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers, wie sie abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags Ausdruck finden. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des im „Rahmenvertrag“ festgelegten Änderungsverfahrens, in dem auch die Übernahme etwa dadurch bedingter Mehrkosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zu regeln ist.
- 2) Einzelweisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich schriftlich oder zumindest in Textform durch die hierzu gemäß den nach den Absprachen befugten Personen des Auftraggebers zu erteilen. Mündliche Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der unverzüglichen schriftlichen oder in Textform erteilten Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 3) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine zulässige Einzelweisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, wird er den Auftraggeber möglichst zeitnah darauf hinweisen. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, wenn und soweit den Auftragnehmer nicht eine eigene durch Gesetze begründete Haftung trifft.
- 2) Der Auftraggeber ist Eigentümer der „Auftraggeber-Daten“ und Inhaber aller etwaigen Rechte, die die „Auftraggeber-Daten“ betreffen.
- 3) Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die „Auftraggeber-Daten“ rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem „Rahmenvertrag“ zur Verfügung zu stellen, und er ist verantwortlich für die Qualität der „Auftraggeber-Daten“. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der Leistungserbringung nach dem „Rahmenvertrag“ in seinem Verantwortungsbereich, der Unterauftragnehmer nach § 9 dieses Vertrags einschließt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags erfolgt.
- 2) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der „Auftraggeber-Daten“ anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem „Rahmenvertrag“ (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer betreffen.

- 4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung von dessen Verpflichtungen gemäß Art. 32 bis 36 DS-GVO, insbesondere bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung des Auftraggebers inklusive einer etwa notwendigen vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Informationen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie den von der Auftragsverarbeitung umfassten Datenverarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Die Erbringung von Unterstützungsleistungen bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien und ist in den entsprechenden Leistungsscheinen bzw. Einzelverträgen eingepreist. Sofern individualisierte Leistungen erbracht werden, kann es sein, daß die Preise für die Erbringung dieser Leistungen erst nach Abschluß einer Planungsphase ausgewiesen werden können.
- 5) Der Auftragnehmer hat die bei der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ beschäftigten Personen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b) DS-GVO schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Benennungspflicht gegeben sind.
- 7) Der Auftragnehmer unterliegt der behördlichen Aufsicht sowie den Bußgeld- und Strafvorschriften in Art. 82 bis 84 DS-GVO sowie in §§ 41 bis 43 BDSG 2018.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 1) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ die in **Anlage 2** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- 2) Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird solche Änderungen dokumentieren. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag feststellt.
- 2) Soweit den Auftraggeber aufgrund eines Vorkommnisses nach § 7 Abs. 1 gesetzliche Informationspflichten wegen eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (insbesondere nach Art. 33 DS-GVO) treffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr) auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers, in denen „Auftraggeber-Daten“ verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen.
- 2) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die zur Durchführung der Kontrollen nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- 3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten – es sei denn, dass diese die Basis des erstattungsfähigen oder durchlaufenden Aufwandes darstellen – zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.
- 4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, weitere Kontrollen im Fall von besonderen Vorkommnissen durchzuführen.
- 5) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine pauschale Aufwandsentschädigung für seinen im Rahmen dieser Kontrollen anfallenden Aufwand in Höhe von 500 Euro pro Kontrolle.
- 6) Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von § 8 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
- 7) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** anstatt durch eine Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO sowie die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z. B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

- 1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung von „Auftraggeber-Daten“ nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers begründen. Eine solche vorherige Zustimmung darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund verweigert werden. Im Fall der Ein-

schaltung eines nach §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmens als Unterauftragnehmer erteilt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich seine Zustimmung.

- 2) Keiner Zustimmung bedarf die Einschaltung von Subunternehmern, bei denen der Subunternehmer lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem „Rahmenvertrag“ in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die „Auftraggeber-Daten“ nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Transportleistungen von Post- oder Kurierdiensten sowie Geldtransportdienstleistungen, Telekommunikationsdienste, Bewachungsdienste und Reinigungsdienste. Der Auftragnehmer wird mit solchen Subunternehmern branchenübliche Geheimhaltungsvereinbarungen treffen.
- 3) Zur Prüfung einer nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Zustimmung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der Vereinbarung zur Unterauftragsverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Der Unterauftragsverarbeitungsvertrag muss ein adäquates Schutzniveau aufweisen, welches demjenigen dieses Vertrags vergleichbar ist. Dem Auftraggeber sind in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag gegenüber dem Unterauftragnehmer eigene Kontrollrechte nach § 8 dieses Vertrags einzuräumen.
- 4) Die Regelungen in diesem § 9 gelten auch, wenn ein Unterauftragnehmer in einem Drittstaat eingeschaltet wird. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, in Vertretung des Auftraggebers mit einem Unterauftragnehmer, der „Auftraggeber-Daten“ außerhalb des EWR verarbeitet oder nutzt, einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 05.02.2010 oder ggf. später von der EU-Kommission oder der zuständigen Aufsichtsbehörde erlassenen Standarddatenschutzklauseln zu schließen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 46 DS-GVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.

§ 10 Rechte betroffener Personen

- 1) Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 2) Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Ausübung der ihr nach den Art. 15 ff. DS-GVO zukommenden Rechte wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 3) Für den Fall, dass eine betroffene Person die ihr nach den Art. 15 ff. DS-GVO zukommenden Rechte geltend macht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Ansprüche in angemessenem und für den Auftraggeber erforderlichen Umfang gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen, sofern der Auftraggeber die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers erfüllen kann. Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage P**.
- 4) Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, „Auftraggeber-Daten“ zu berichtigen oder zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken oder die personenbezogenen Daten an die betroffene Person oder einen von dieser benannten Dritten herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragung gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen bzw. selbst vorzunehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

§ 11 Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

- 1) Der Auftragnehmer hat sämtliche „Auftraggeber-Daten“ nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (insbesondere bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des „Rahmenvertrags“) zu löschen und von dem Auftraggeber erhaltene Datenträger, die zu diesem Zeitpunkt noch „Auftraggeber-Daten“ enthalten, an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 2) Über eine Löschung bzw. Vernichtung von „Auftraggeber-Daten“ hat der Auftragnehmer ein Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen ist.
- 3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 12 Verhältnis zum „Rahmenvertrag“

Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des „Rahmenvertrags“. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem „Rahmenvertrag“, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(abacus edv-lösungen GmbH)

(Auftraggeber)

Anlagen:

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Auftragsbearbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen inkl. Angaben zu Übermittlungen in Drittländer

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Auftragsverarbeitung; Art der Daten und Kategorien betroffener Personen
[Diese Angaben sind vom Auftraggeber vor Abschluss des Rahmenvertrags auszufüllen]

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt. Diese bestehen im Einzelnen aus den nachfolgend beschriebenen Leistungen

Supportleistungen, Administration von IT-Systemen, Beratung, Projektumsetzung, Einführung von Software

und sind in dem „Rahmenvertrag“

Vertragsnummer _____

[bitte Vertragsnummer einsetzen]

im Einzelnen spezifiziert.

2. Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem vorgenannten „Rahmenvertrag“ besteht für den Auftragnehmer die Möglichkeit zum Zwecke der Vertragserfüllung Einblick in und Zugriff auf folgende „Auftraggeber-Daten“ zu erhalten:

- Personenstammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum etc.)
- Kommunikationsdaten (wie z. B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsverhältnis, Produktinteresse oder Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragliche Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von „Dritten“, z. B. Auskunftfeien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

3. Folgende Kategorien betroffener Personen sind von der Auftragsverarbeitung umfasst:

- Kunden
- Versicherte
- Patienten
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte i.S.d. § 26 Abs. 8 BDSG
- Lieferanten
- Handelsvertreter

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen inkl. Angaben zu Übermittlungen in Drittländer

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist.

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

Abacus nutzt codierte Schlüssel (Transponder), die den Zutritt zu den Büroräumen dokumentieren/gewähren und bei Bedarf (z.B. Verlust/Austritt des Mitarbeiters) auch aus der Ferne deaktiviert werden. Diese Schlüsselsysteme verfügen über unterschiedliche Schließkreise. Darüber hinaus verfügen wir über eine Alarmanlage, die an einen externen Wachdienst meldet, hochwertige Fenstereinheiten, die den ungewollten Zutritt ins Büro verhindern sowie eine dauerhafte Beleuchtung der Parkplätze und des Gebäudes von außen. Darüber hinaus sind auch Bewegungsmelder innerhalb des Gebäudes installiert, die darauf aufmerksam machen, wenn Personen sich am Abend im Unternehmen aufhalten.

- Zugangskontrolle

Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme ist zu verhindern.

Für die Anmeldung an das Netzwerk ist ein 8-stelliges Kennwort erforderlich. Dabei sind Zahlen und Sonderzeichen zu verwenden sowie Groß- und Kleinschreibung zu beachten.

Eine automatische Sperrung des Benutzers erfolgt nach 3 falschen Eingaben bei der Benutzeranmeldung.

Die Benutzerauthentifizierung wird mittels eines zentralen Verzeichnisdienstes abgebildet. Grundsätzlich und soweit nicht technisch notwendig, ist ein Zugang zur Auftragsdaten nur mittels personifizierten Accounts zugelassen.

Für VPN-Zugänge ist zur Anmeldung die Kombination aus den Anmeldedaten des Verzeichnisdienstes, ergänzt durch ein Einmalkennwort, erforderlich.

Das System wird durch eine Firewall ständig überwacht. Diese protokolliert jeglichen externen Zugang. Eine Antivirussoftware ist auf den Serversystemen und Clients installiert.

Es werden ausschließlich IT-Systeme eingesetzt, die vom Hersteller durch regelmäßige Sicherheitsupdates unterstützt werden.

- Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern.

Der Zugriff auf personenbezogene Daten im ERP- und CRM-System erfolgt durch eine zusätzliche Benutzeranmeldung.

- Trennungskontrolle

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten.

Soweit eine getrennte Verarbeitung und Auswertung der Datenbestände erforderlich ist, wird diese entsprechend eingerichtet.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Der Transport außerhalb des jeweiligen Netzwerkes erfolgt verschlüsselt. Hierzu werden starke Verschlüsselungsalgorithmen eingesetzt. Im Falle der Versendung von verschlüsselten Datenträgern an Kunden oder Partner werden Daten und Schlüssel getrennt versendet.

- Eingabekontrolle

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten.

Alle Netzwerkan- und -abmeldungen sowie sämtliche Transaktionen (z.B. Neuanlagen, Veränderungen, Löschungen) werden protokolliert. Die Protokolle werden nach 6 Monaten gelöscht.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle

Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen.

Es wird ein Backup (wöchentliche Vollsicherung, tägliche Differenzsicherung) durchgeführt. Eine getrennte Aufbewahrung der Sicherungsbänder erfolgt in einem externen Tresor. Darüber hinaus erfolgt eine Spiegelung der Festplatten.

Es wird ein RAID-Verfahren bei den Festplatten eingesetzt. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) samt Überspannungsschutz ist vorhanden. Durch den Einsatz der Firewall und der Antivirussoftware wird die Verfügbarkeit sichergestellt.

- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

Ein Notfallplan und ein Backup-Konzept existieren.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

abacus hat einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt; darüber hinaus bewerten wir in regelmäßigen Abständen unsere Datenschutzprozesse und die technisch-organisatorischen Maßnahmen und optimieren diese.

- Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Unsere Mitarbeiter kennen den Datenverarbeitungszweck. Sie erhalten Weisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Spezielle Unterauftragsverhältnisse werden schriftlich beauftragt.

